

Michael
Mandelartz

Goethe, Kleist

Literatur,
Politik und
Wissenschaft
um 1800



ERICH SCHMIDT VERLAG

Berlin 2011

„... dass das Volk zum Wollen der Freiheit
und zur Einsicht in seine Rechte noch nicht
erwacht sey“

Kleists *Kohlhaas* und Fichtes Recht der Rebellion

Kleists *Michael Kohlhaas* beginnt mit einer Paradoxie, die zwar oft thematisiert, aber kaum befriedigend aufgelöst wurde: Kohlhaas war „einer der rechtschaffensten zugleich und entsetzlichsten Menschen seiner Zeit. [...] die Welt würde sein Andenken haben segnen müssen, wenn er in einer Tugend nicht ausgeschweift hätte. Das Rechtgefühl aber machte ihn zum Räuber und Mörder.“ (13)¹ Wenn das Gefühl für das Recht – oder auch das Rechte – zu Mord und Raub treibt, so stimmt entweder mit dem Gefühl oder mit dem Recht etwas nicht. Da aber das *Rechtgefühl* des Kohlhaas „einer Goldwaage glich“ (25), wird man sich an das Recht halten müssen. Es wird also im folgenden darauf ankommen, im oder am Recht einen Punkt zu finden, der die Paradoxie wenn nicht auflöst, so doch durchsichtig macht, d. h. ihre Entstehung und Durchführung im *Kohlhaas* unter Gesichtspunkten des Rechts nachvollziehbar macht. Zu diesem Zweck werden zunächst Deutungsansätze aus der Sekundärliteratur und aus der Rechtsphilosophie um 1800 gesammelt (1) und anschließend in Fichtes ‚Recht der Rebellion‘ zusammengeführt (2). Schließlich soll im Rückgriff auf die zeitgenössische Diskussion um die Zigeuner plausibel gemacht werden, daß Kohlhaas und seine Frau Lisbeth vor Beginn der Handlung aus dem staatsrechtlich nicht anerkannten Verband der Zigeuner aus- und in den Verband der Staatsbürger eingetreten sind (3).

1. Quellen und Ansätze zur rechtsphilosophischen Deutung

Paul Michael Lützeler deutet den *Kohlhaas* aus dem Rechtsdenken vom Mittelalter bis zur Zeit Kleists. Genannt werden das Fehderecht und die Rechtstheorien von Hobbes, Rousseau, Kleists Frankfurter Lehrer Ludwig Gottfried Madihn, sein Freund Adam Müller und die frühen Vertreter der Historischen Rechtsschule. Die Schwierigkeit, das Geschehen im *Kohlhaas* auf den Begriff zu bringen, resultiert nach Lützeler aus

1 Der *Kohlhaas* wird fortlaufend nach KWB 3 nur mit Seitenzahlen zitiert.

„der komplizierten Verschränkung rechtsphilosophischer Gedanken des Mittelalters, des Absolutismus, der Aufklärung und der Romantik.“² Auf vergleichbare Weise bewegt sich Kohlhaas nach Hartmut Reinhardt zwischen den unterschiedlichen Rechtssystemen des Mittelalters mit dem Recht zur Selbsthilfe und dem neuzeitlichen Gewaltmonopol.³ Beide Rechtssysteme seien, was die Selbsthilfe angeht, in sich konsistent: Das mittelalterliche erlaube sie, das neuzeitliche verbiete sie. Die Paradoxie ergibt sich bei Lützeler und Reinhardt gleichsam nur zufällig aus der Inkompatibilität der rechtlichen Grundlagen von Kleists Erzählung, nicht dagegen aus dem Recht selbst. Grundsätzliche Folgerungen für die Frage nach der Legitimität der Rechtssysteme wären aus der Erzählung nicht zu ziehen.

Jochen Schmidt hat John Lockes *Zwei Abhandlungen über die Regierung* in die Diskussion gebracht.⁴ Damit wird das Thema der Erzählung richtig bestimmt: Es geht um das genuin neuzeitliche Problem des Widerstandsrechts gegenüber dem Souverän, das, nach ersten Ansätzen im Mittelalter, im 16. und 17. Jahrhundert im Anschluß an Calvin von den Monarchomachen zu einem entscheidenden Baustein des frühneuzeitlichen Staatsrechts ausgebaut wurde und nach dem Übergang der Ständestaaten in einheitliche Rechtsgebilde bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wieder aus dem Staatsrecht verschwand.⁵ – Nun verteidigt Locke zwar die Freiheitsrechte des Bürgers gegen die Staatsgewalt und erklärt die Revolution für legitim, wenn diese Rechte vom Staat verletzt werden; in diesem Sinne hatte er für die französische Philosophie vor 1789 große Bedeutung. In Deutschland aber galt Lockes System als seicht, und seine politische Philosophie wurde so gut wie gar nicht zur Kenntnis genommen.⁶ Die erste deutsche Übersetzung der *Treatises on government* (aus dem Französischen) von 1718 „ist fast verschollen und ihr Text unbrauchbar.“⁷ Wenn man von einer im Jahre 1791 erschiene-

2 Lützeler: Michael Kohlhaas, S. 223.

3 Reinhardt: Das Unrecht des Rechtskämpfers, S. 216f. (mit Verweis auf Boockmann: Mittelalterliches Recht bei Kleist, S. 87).

4 Schmidt: Heinrich von Kleist, S. 222f.

5 Vgl. dazu Wolzendorff: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht, Einleitung und Schluß, S. 1–5 und 494–535.

6 Vgl. Locke: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Einleitung des Hrsg., S. 10f. Fichte bezeichnet Lockes Philosophie FSW 7, S. 104 als „das allerschlechteste philosophische System“ (*Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters*).

7 Locke: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Einleitung des Hrsg., S. 11.

nen Kurzfassung im Rahmen eines Sammelwerkes absieht,⁸ erschien erst 1906 die nächste Übersetzung. Die französische Ausgabe von 1755 ist in norddeutschen Bibliotheken selten und die von 1783 überhaupt nicht (bzw. nur auf Mikrofilm) vorhanden.⁹ Kleist dürfte den Text also kaum gekannt haben. Gemessen an der Frage, ob die Anfangsparadoxie des *Kohlhaas* einer Auflösung oder zumindest Klärung nähergebracht wird, führt der Text aber auch kaum weiter. Nach Locke führt jede unmittelbare Gewaltanwendung den Kriegszustand herbei und berechtigt zur Vernichtung des Angreifers. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Gericht dem Angegriffenen „durch offensichtliche Verkehrung der Gerechtigkeit und unverhüllte Rechtsverdrehung“ Hilfe verweigert. „Wo immer nur Gewalt gebraucht wird und Unrecht geschieht, auch durch die Hände derer, die dazu ernannt sind, Recht zu sprechen, bleibt es dennoch stets Gewalt und Unrecht [...]“¹⁰ Damit wäre Kohlhaases Aufstand gerechtfertigt, bei extensiver Auslegung des Textes auch bis zur Vernichtung des sächsischen Kurfürsten. Nach Schmidt bietet die Erzählung ein Exempel dafür, was bei mangelndem staatlichem Reformwillen zu erwarten sei. Sie belege Kleists Unterstützung der preußischen Reformer, die eine Revolution ‚von unten‘ wie in Frankreich durch eine Revolution ‚von oben‘ vorwegnehmen wollten: „Um Reform geht es Kleist, nicht um Revolution. Aber er inszeniert im *Kohlhaas* die Revolutionsgefahr als Menetekel für den Fall, daß die Reform ausbleibt. Er will reformerisch alarmieren.“¹¹ Die Paradoxie, die es zu verstehen gilt, entfällt zugunsten einer einseitigen Rechtfertigung Kohlhaases und politisch-didaktischer Absichten Kleists.

Die für die weitere Forschung wichtigsten Beiträge zu rechtsphilosophischen Fragen im *Kohlhaas* wurden im Kleist-Jahrbuch 1988/89 von Monika Frommel, Joachim Rückert und Joachim Bohnert publiziert. Nach Frommel behandelt die Erzählung einen Grenzfall, der nach den um 1800 gängigen Rechtslehren unlösbar sei, eine „Aporie“.¹² Denn Kleist erzähle eine Geschichte, die die rechtsphilosophischen Positio-

8 Locke: Von der bürgerlichen Regierung. In der sehr frei gekürzten Fassung der *Zweiten Abhandlung* fehlen die auf Kleist applizierbaren Stellen über „unverhüllte Rechtsverdrehung“ und das Recht zur Vernichtung des Gegners.

9 Vgl. zu den Ausgaben das Literaturverzeichnis. Der Bestand wurde im Karlsruher Virtuellen Katalog recherchiert. URL: <http://www.ubka.uni-karlsruhe.de/kvk.html>.

10 Locke: Zwei Abhandlungen über die Regierung, S. 212 (II, § 20).

11 Schmidt: Heinrich von Kleist, S. 230.

12 Frommel: Die Paradoxie, S. 358.

nen der Zeit zum Widerstandsrecht vertausche. So kehre Kohlhaas Kants Rigorismus der Pflicht um in eine Pflicht zur Selbsthilfe gegen das Unrecht, die Kant ausdrücklich verbiete, und Kants Rechtsgefühl, „mit der größten und leserlichsten Schrift in der Seele des Menschen geschrieben“, sei in Kohlhaas derart pervertiert, daß es ihn zum „Räuber und Mörder“ mache.¹³ Der Ursprung der Paradoxie liegt hier in der Verirrung von Kohlhaases subjektivem Rechtsgefühl (das doch der Erzählung zufolge einer Goldwaage glich), nicht im Recht. Die Rebellion des Michael Kohlhaas wird daher zur „sinnlosen Aktion“.¹⁴ Das Problem des *Kohlhaas* wäre danach kein juristisches und kein gesellschaftliches, sondern bloß ein persönliches.

Joachim Rückert setzt, wie auch Bohnert, an der Weigerung der sächsischen Justiz an, Kohlhaas sein Recht zu verschaffen. Kohlhaas rebelliert nicht etwa, weil ihm Unrecht getan wurde, sondern weil ihm das Recht verweigert wird, sein Recht, ob mit oder ohne Erfolg, auf dem Instanzenweg zu erstreiten. Auf Rechtsverweigerung aber weiß das heutige positive Recht sowenig eine Antwort wie das um 1800.¹⁵ Wenn das positive Recht im Fall des Kohlhaas nicht greift, wird sich sein Widerstandsrecht allenfalls rechtsphilosophisch aus den Quellen des Rechts dartun lassen. Man wird also, ganz wie Richter Adam, „da das Gesetz im Stich mich läßt, / Philosophie zu Hülfe nehmen“¹⁶ müssen. Rückert macht hier den *Antimachiavel; oder, Über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams* (1794) und die *Philosophische Rechtslehre* (1795) von Ludwig Heinrich Jakob, dem Herausgeber der Hallenser *Annalen der Philosophie*, namhaft. Gegen Kants gänzliche Verwerfung des Widerstandsrechts, selbst im Fall der Tyranis,¹⁷ vertritt Jakob ein beschränktes Widerstandsrecht, ja eine moralische Pflicht zum gewaltsamen Widerstand durch das Volk, „wenn der Wille des Regenten den Zweck des Staates [d. i. Sicherheit und Schutz der Rechte aller, M. M.] *offenbar* selbst vernichten würde.“¹⁸ Selbst einem einzelnen Untertanen spricht er ein Recht zum Widerstand zu, wenn der Regent – oder ein „Gerichtshof“¹⁹ als sein Vertreter –

13 Vgl. Frommel: Die Paradoxie, S. 368. Kant-Zitat aus: *Über den Gemeinspruch* (1793), AA 8, S. 287.

14 Frommel: Die Paradoxie, S. 369.

15 So jedenfalls Rückert: „... der Welt in der Pflicht verfallen...“, S. 378f.

16 KWB 1, S. 326, Vs. 1081 f.

17 Vgl. Kant: AA 6, S. 320 (*Metaphysik der Sitten*).

18 Jakob: *Antimachiavel*, S. 19.

19 Jakob: *Antimachiavel*, S. 24.

„den nothwendigen und pflichtmäßigen Zweck, wozu derselbe in einen Staat getreten ist, vernichten“²⁰ wollte. Dies trifft auf Kohlhaas zu. Die Rechtsverweigerung entzieht nicht nur ihm die Grundlage seiner Existenz, sondern vernichtet auch die notwendigen Bedingungen des dem Gemeinwesen wesentlichen Pferdehandels: „Denn dieses Schutzes [der Gesetze], zum Gedeihen meines friedlichen Gewerbes, bedarf ich“ (78). In diesem Sinne unterstützt zu Beginn seine Frau Lisbeth die rechtlichen Schritte, die er gegen den Junker von Tronka unternimmt (vgl. 39). Beschränkt wird das Widerstandsrecht bei Jakob zum einen dadurch, daß Irrtümer des Regenten bzw. seiner Vertreter nicht ausreichen, sondern „böser Wille“²¹ vorliegen muß, und zum anderen durch die Forderung, daß der Widerstand nach Grad und Art angemessen bleiben sollte.²² Ob der Staat das Widerstandsrecht im positiven Recht näher bestimmt, ist nach Jakob eine Sache der Staatsklugheit; bleiben Grad und Art unbestimmt, „so hat jeder beleidigte Theil das Recht, sie selbst zu bestimmen, und dieses giebt allemal leicht Gelegenheit zu Ausschweifungen und zu fürchterlichen Unruhen, in welchen die Stimme der Gerechtigkeit nicht mehr gehört wird.“²³ Daß Kohlhaas „in einer Tugend [...] ausgeschweifft“ ist, ließe sich nach Jakob mit dem Mangel eines kodifizierten Widerstandsrechts in Sachsen erklären. Er führt zu einer unregelmäßigen Konfrontation zwischen dem Recht Kohlhaases, seinen Rechtsanspruch auf Ausübung des Pferdehandels auch mit Gewalt durchzusetzen, und dem „blos scheinbar souverainen Willen“²⁴ des sächsischen Kurfürsten und seiner Vertreter, die sich die Souveränitätsrechte selbst entziehen, indem sie sie zur Durchsetzung von Privatzwecken in Anspruch nehmen. Auch ließe sich die Verwirrung Kohlhaases durch das Plakat Luthers und sein Versuch, diesen von seinem Recht zu überzeugen, mit der Forderung Jakobs begründen, die das Widerstandsrecht auslösende Beleidigung müsse evident oder zumindest „nach Rechtsprincipien und objectiven Wahrheitsgründen durch die allgemeine Vernunft beurtheilt werden“; es sei daher „Pflicht der Kriegführenden Partheyen, solche Anstalten zu treffen, wodurch ihr Recht auf eine unpartheyische Art aus-

20 Jakob: Antimachiavel, S. 19.

21 Jakob: Antimachiavel, S. 25.

22 Jakob: Philosophische Rechtslehre, § 724, vgl. §§ 450 ff.

23 Jakob: Philosophische Rechtslehre, § 725.

24 Jakob: Philosophische Rechtslehre, § 720 f.

gemittelt und erwiesen werden kann.“²⁵ Kohlhaas scheint sein Recht bis zu dem Augenblick, da er Luthers Plakat erblickt, auch ohne eine derartige Prüfung evident zu sein, so daß er sich „einen Statthalter Michaels, des Erzengels“ nennt, der gekommen sei, „zu bestrafen“ (73). Das Plakat und das Gespräch mit Luther erschüttern diese Überzeugung und setzen damit Kohlhaas ins Unrecht, denn wenn das Recht „zweifelhaft [ist], so hat der Unrecht, welcher es mit Gewalt ausführen will.“²⁶

Rückert zieht aus den Übereinstimmungen den Schluß, Kohlhaases rechtlicher Rigorismus treibe das Paradoxon, er sei „einer der rechtschaffensten zugleich und entsetzlichsten Menschen seiner Zeit“, aus einer an sich durchaus lösbaren Situation heraus. Die Erzählung werde so zum Plädoyer gegen eine starre, metaphysische Rechtsphilosophie. Die Ordnungen des Rechts seien Kleist zufolge nicht metaphysisch verankert und gälten deswegen immer nur provisorisch. „Jede Lösung, die die Leidenschaften entfesselt, sei es auch das ‚Rechtgefühl‘, zerstört auch noch die provisorische Ordnung.“²⁷ Die in Frage stehende Paradoxie wird damit jedoch nicht aufgelöst. Ihr „zugleich“ ersetzt Rückert durch eine Zeitfolge: Aus Kohlhaas, dem rechtschaffenen, wird im Laufe der Ereignisse Kohlhaas, der entsetzliche, indem er seinen Rechtsanspruch auf unverhältnismäßige Weise (also offenbar unter Verlust des Rechtsgefühls) durchzusetzen sucht. Zudem sprechen die brandenburgische Episode und Kohlhaases Einverständnis mit dem Urteil des Kurfürsten gegen den Vorschlag, den *Kohlhaas* als Plädoyer gegen die Metaphysik zu lesen. Denn im Gegensatz zu der Mißachtung, die ihm von seiten der sächsischen Justiz entgegenschlägt, wird Kohlhaas in Brandenburg sein Status als Rechtssubjekt zuerkannt und damit seine Würde zurückerstattet, trotz seiner ‚Ausschweifungen‘. Eine pragmatische Lösung ohne vollständige Ausschöpfung des Widerstandsrechts hätte dieses Ergebnis nicht bewirken können; der Schaden für Sachsen und seine Bevölkerung wäre geringer gewesen, vielleicht auch der für Kohlhaas, aber er wäre wohl kaum als vernünftiges Subjekt anerkannt worden.²⁸

Die brandenburgische Episode läßt sich kaum mit Jakobs Rechtsphilosophie, wohl aber mit konkurrierenden zeitgenössischen Entwürfen erhellen. Eine mögliche Deutung des Kohlhaasischen Gesuchs um

25 Jakob: Philosophische Rechtslehre, § 474; die Anwendbarkeit folgt aus § 724.

26 Jakob: Philosophische Rechtslehre, § 474.

27 Rückert: „... der Welt in der Pflicht verfallen...“, S. 403.

28 Vgl. dazu auch Bohnert: Kohlhaas der Entsetzliche, S. 429–431.

Rechtsschutz in Brandenburg ergibt sich aus August Ludwig Schlözers *StatsGelartheit* (1793). Schlözer räumt dem Volk zwar grundsätzlich ein Widerstandsrecht ein, macht aber praktische Gründe gegen seine Ausübung geltend; einzelne Untertanen seien nie zum Widerstand oder gar zur Rache berechtigt, „und das Volk im Haufen ist unfähig dazu.“²⁹ Die Gründe für den Widerstand entfallen aber nach Schlözer zum einen unter repräsentativen Verfassungen, zum anderen auch in solchen Reichen, in denen die Untertanen das in einem Land verweigerte Recht in einem anderen geltend machen können, wie es in Deutschland der Fall sei: „Glückliches Deutschland, das einzige Land in der Welt, wo man gegen seine Herrscher, ihrer Würde unbeschadet, im Wege Rechts, bei einem fremden, nicht ihrem eigenen Tribunal, aufkommen kan.“³⁰ Das Gesuch des Kohlhaas um Rechtsschutz in Brandenburg entspricht diesem Rechtsgrundsatz. Später fordert der Kurfürst seine „unbedingte und ungesäumte Auslieferung“ durch Sachsen, um ihn „nach brandenburgischen Gesetzen [...] zu richten“ (114). Mit Schlözer könnte der *Kohlhaas* als Plädoyer für die über Jahrhunderte entstandene, komplexe Verfassung des Alten Reiches und gegen rationale, einheitliche Verfassungskonstruktionen gelesen werden, wie sie aus der Aufklärung hervorgingen und nach der Französischen Revolution in rascher Folge verabschiedet und wieder aufgehoben wurden.

Nun scheint es sich bei dem Rechtsgrundsatz, auf den Schlözer sich bezieht, zwar um einen juristischen Allgemeinplatz zu handeln,³¹ in dieser Allgemeinheit hat sich dafür jedoch keine Quelle finden lassen. Wohl aber läßt sich das spezifische Auslieferungsbegehren des brandenburgischen Kurfürsten nach dem einflußreichen preußischen Staats- und Völkerrechtler Heinrich von Cocceji begründen,³² Nachfolger Pufendorfs an der Universität Heidelberg und von Kurfürst Friedrich von Brandenburg an die Universität Frankfurt/Oder berufen. *Disputation 54* in den *pfälzischen, Utrechter und Viadriner Studien* (1722) handelt „Von der in einem Gebiet begründeten Gewalt und der konkurrierenden

29 Schlözer: *StatsGelartheit* I, S. 106.

30 Schlözer: *StatsGelartheit* I, S. 107. – Daß Schlözer mit dem ‚fremden Tribunal‘ das Reichskammergericht in Wetzlar bzw. den Reichshofrat in Wien meint, ist eher unwahrscheinlich, da sie die oberste Instanz im regulären Rechtsweg darstellten.

31 Rüdiger: *Anfangsgründe*, S. 199, stellt zwar Schlözers „Glücklichpreisen der deutschen Verfassung“ in Frage, nicht aber die von Schlözer unterstellte verfassungsrechtliche Konstruktion.

32 Den Hinweis auf Cocceji verdanke ich Frau Nicole Einsporn.

Gewalt mehrerer Orte“. In der Einleitung heißt es, die „lokalen Statuten“ hätten im römischen Recht nicht kollidieren können, wohl aber im Deutschen Reich, so daß die Gerichtszuständigkeit „kaum mehr aus dem römischen Recht näher nachgezeichnet werden kann, sondern das meiste aus völkerrechtlichen Überlegungen und Gewohnheiten bestimmt werden muß.“³³ Unter Titel 4, § 2 wird der Grundsatz festgelegt,

daß der Beklagte an dem Ort belangt werden kann, wo er Bürger ist oder ein Domizil hat. Sei es, daß aus einem Vertrag, sei es, daß aus einem Delikt, sei es, daß dinglich Klage geführt wird: Nämlich vor seiner ordentlichen Obrigkeit, unter deren Macht er selbst und alle seine Handlungen zweifelsohne stehen und alle seine Güter belegen sind. [...] Daher kann er auch an diesem Ort belangt werden, selbst wenn er nicht dort angetroffen wird, und mag auch an einem anderen Ort ein Vertrag eingegangen oder ein Delikt begangen sein [...].³⁴

In § 9 räumt Cocceji nochmals ein, daß es nach römischem Recht zweifelhaft sei, ob das Domizil Vorrang habe; im Reich aber gebe es „keinen Zweifel daran, daß ein Untertan für Delikte, wo immer sie begangen wurden, von seinem Gebietsherrn belangt und bestraft werden kann.“³⁵

Nach heutigem deutschem Recht hat der Ort des Deliktes Vorrang; der Wohnsitz des Beklagten sowie der Ort seiner Ergreifung sind nachrangig.³⁶ Im einheitlichen deutschen Rechtsraum der Bundesrepublik spielt der Gerichtsstand keine wesentliche Rolle, während es im Alten Reich für den Beklagten entscheidend sein konnte, ob er nach brandenburgischem, sächsischem oder anderem Recht belangt wurde. Das Recht des Domizils gab ihm die Sicherheit, überall im Reich nötigenfalls das für seinen Wohnsitz zuständige Gericht, dessen Rechtsprechung ihm bekannt war, als Gerichtsstand durchsetzen zu können.

Das in der Sekundärliteratur juristisch kaum verstandene³⁷ Auslieferungsbegehren des brandenburgischen Kurfürsten ergibt sich aus dem im Alten Reich gültigen Recht des Domizils. Sachsen kann Kohlhaas zwar den Prozeß wegen seiner auf sächsischem Boden begangenen Delikte machen, das Recht des Domizils hat aber Vorrang und tritt in Kraft, sobald das Auslieferungsbegehren gestellt ist. Der sächsische

33 Cocceji: *Sorgfältige ... Studien*, S. 449.

34 Cocceji: *Sorgfältige ... Studien*, S. 477.

35 Cocceji: *Sorgfältige ... Studien*, S. 491.

36 Vgl. StPO, §§ 7–9.

37 Z. B. Bohnert: *Kohlhaas der Entsetzliche*, S. 411: „In einer von Sachsen nur in der außenpolitischen Bedrängnis hinnehmbaren Weise verlangt Brandenburg den Kohlhaas. Sachsen geht darauf ein und darf, unklar wie, vor brandenburgischem Gericht und nach brandenburgischem Recht die eigene Sache vertreten [...].“

Kämmerer Kunz zieht folglich nicht den Ort des Deliktes als Argument gegen das brandenburgische Auslieferungsbegehren heran, sondern das sächsische Grundeigentum Kohlhaases: es sei „weltbekannt [...], daß derselbe ein beträchtliches Grundstück in der Hauptstadt besitze, und sich selbst in der Qualität als sächsischer Bürger gar nicht verleugne.“ (114) Nun wird dieses Argument zwar dadurch geschwächt, daß das Grundstück in der Dresdner Vorstadt dem Verkaufsgespräch mit dem Amtmann zufolge „ein bloßer Anhang“ (49) zur Besetzung in Kohlhaasenbrück war; letztere hat Kohlhaas aber verkauft, während das Dresdner Grundstück vom Verkauf ausgenommen worden war und der Amtmann ihm lediglich 100 Goldgulden „auf die Hypothek des Dresdenschen Grundstücks“ (51) geliehen hatte. Kohlhaas verfügt nach dem Verkauf der Meierei in Kohlhaasenbrück also nur noch über die Dresdner Güter und wäre damit nach Cocceji ausschließlich als *sächsischer* Bürger zu qualifizieren. Dies ist dem Kämmerer, der keine Einsicht in die brandenburgischen Grundbücher hat, offensichtlich entgangen. Der brandenburgische Erzkanzler Geusau weiß dagegen um den Verkauf und begründet das Auslieferungsbegehren in der Erwartung, daß Sachsen, das ohnehin unter polnischem Druck steht, die rechtlichen Grundlagen des Begehrens nicht weiter prüfen werde, mit dem irreführenden, juristisch völlig irrelevanten Argument, „daß Kohlhaasenbrück, der Ort, nach welchem der Roßhändler heiße, im Brandenburgischen liege“ (114).³⁸ Wissentlich entzieht er Kohlhaas widerrechtlich dem sächsischen Staat, um ihm öffentlichkeitswirksam ein ‚gerechtes‘ Urteil zu verschaffen. Als Motiv für die ‚Rettung‘ Kohlhaases vor der sächsischen Justiz durch diesen diplomatischen Schachzug wäre wohl die Demütigung Sachsens und Propaganda für die Rechtsstaatlichkeit Brandenburgs zu vermuten, da das Recht nicht originäres Motiv sein kann, wo es das Handeln nicht fundiert.³⁹

38 Wahrscheinlich will Kohlhaas sich, während er in Dresden auf seinen Prozeß wartet, durch den Rückkauf seiner Meierei vom Amtmann wieder des brandenburgischen Rechtsschutzes versichern. Die Reise nach Kohlhaasenbrück „wegen gerichtlicher Abmachung dieses Geschäfts“ (104) diene dann der juristischen Rückversicherung gegen die Intrigen der Sippe derer von Tronka. Das Reisevorhaben wird aber zum Anlaß genommen, die Amnestie an Kohlhaas zu brechen und ihn festzusetzen, so daß der Rückkauf nicht rechtskräftig wird.

39 Dies ist gegen Bohnert: Kohlhaas der Entsetzliche, zu betonen, der S. 429 „als einzige[n] Antrieb des Kurfürsten [von Brandenburg] die Rechtlichkeit“ annimmt. Vgl. auch unten, S. 143. – Schon die Umstände, unter denen der Kurfürst den alten Kanzler Kallheim „ohne Weiteres“ (113) durch Heinrich von Geusau ersetzt:

Wie Cocceji und Schlözer spricht sich auch der Hallenser Kollege Jakobs, der Kameralist und Sprachhistoriker Johann Christian Christoph Rüdiger, in den *Anfangsgründen der allgemeinen Statslehre* (1795) gegen rein rationale Vertragstheorien aus. Bei ihm findet sich der der italienischen Staatsphilosophie entnommene, auf Machiavelli zurückgehende Gedanke,⁴⁰ der im folgenden den entscheidenden Hebel zur Deutung des *Kohlhaas* liefern wird. Statt die Oberherrschaft im Staat rational aus der Zustimmung der Bürger zu Grund- und Unterwerfungsverträgen herzuleiten, wie es das Naturrecht der Aufklärung vorsieht, sieht Rüdiger vielmehr den

Ursprung und Grund der Oberherrschaft in dem Rechte des Stärkern, oder dem Übergewicht der Macht, wodurch jeder, dem es zufällt, alles mögliche Gute, und so auch im Stat dessen Endzweck, das gemeine Wohl, zu bewirken, und jeder andere ihm darin zu gehorchen verbunden ist, ohne daß es einer weitem Erklärung, Anerkenntniß oder Bestätigung bedarf.⁴¹

Der Staat wird bei Rüdiger nicht rational aus einer Vertragskonstruktion, sondern aus der Natur begründet. Denn „Das Recht des Stärkern ist überall von Natur gültig und nothwendig [...], zum Nutzen der Menschen. Warum sollte es denn unter diesen nicht gelten?“⁴² Der Einwand, wir seien, im Gegensatz zur Natur, Vernunftwesen, trage nicht, denn die Vernunft könne die Naturgesetze zwar modifizieren, nicht aber aufheben. Verstand und Klugheit, Sittlichkeit und Vertragsrecht würden durch das Gesetz des Stärkeren keineswegs ausgeschlossen, sondern seien im Gegenteil häufig „Werkzeuge der Oberherrschaft“⁴³ und wirkten umgekehrt auf sie im Sinne der kulturellen Verfeinerung zurück.

nämlich nach einem informellen Gespräch mit letzterem „auf einem Spaziergange an den Ufern der Spree“ (113), d. h. ohne die Gegenseite zu hören, sprechen für die Korruptibilität auch des brandenburgischen Kurfürsten.

40 Rüdiger nennt Anfangsgründe, S. 176 f. (§ 143) Francesco Antonio Grimaldi: *Riflessioni sopra l'ineguaglianza tra gli uomini*, Napoli 1779 sowie M. A. Chrysolius (Michelangelo Grisolia): *Ragionamento sul sistema dell'origine della sovranità*, Napoli 1783. Beide Autoren schließen an Machiavelli an, der in der deutschen Aufklärung einen äußerst schlechten Ruf hatte. Vielleicht weicht Rüdiger deswegen auf zeitgenössische Autoren aus. Beiläufig mag er auch an das mittelalterliche Fehde- bzw. Faustrecht denken, das Justus Möser schon 1770 gegen das Naturrecht ins Feld geführt hatte. Vgl. Möser: *Sämmtliche Werke*, Bd. 1, S. 395–401 (*Von dem Faustrechte*).

41 Rüdiger: *Anfangsgründe*, S. 171 f. (§ 143). Rüdiger spricht hier Machiavellis *uomo virtuoso* an, der in Zeiten der Krise mit skrupelloser Machtpolitik wieder eine gesetzliche Ordnung einführt. Vgl. Münkler: *Machiavelli*, S. 363–368.

42 Rüdiger: *Anfangsgründe*, S. 171 (§ 143).

43 Rüdiger: *Anfangsgründe*, S. 173 (§ 143).

Die normative Kraft des Rechtes ergibt sich für Rüdiger nicht aus apriorischen Überlegungen, sondern ist das für eine Epoche gültige Produkt natürlicher und darauf aufbauender historischer Entwicklungen. Das Widerstandsrecht braucht er daher auch nicht aus einer vernunftgemäßen Verfassung zu entwickeln. *Jede* erfolgreiche Revolution ist per se legitim, während jede gescheiterte Revolution im Nachhinein als illegitim beurteilt wird und zu beurteilen ist, weil sie das Recht des Stärkeren nicht auf ihrer Seite hatte und folglich nicht zu einer tragfähigen staatlichen Konstruktion hätte führen können. Begrenzt wird das Widerstandsrecht denn auch weniger aus rechtlichen denn aus pragmatischen Gründen: Der Untertan wird starke Bedenken haben, es in Anspruch zu nehmen, weil er möglicherweise „sich selbst in noch größeres Unglück stürzen, und vielleicht den ganzen Stat dem unabsehbaren Elende, des Aufruhrs und Bürgerkrieges aussetzen würde.“⁴⁴ Begründet wird dieses umfassende, allerdings vom Ausgang her zu beurteilende Widerstandsrecht zum einen mit historischen Exempeln, etwa mit Brutus, der Tarquinius aus Rom vertrieb und ein „Befreier des Vaterlandes [heißt]; hätte er aber untergelegen, so würde er [wie das sächsische Urteil über Kohlhaas lautet, M. M.] mit Pferden zerrissen seyn, und höchstens als ein zu eifersüchtiger Hofmann und leidenschaftlicher Sturmkopf bedauert werden“.⁴⁵ Zum anderen folgt das Widerstandsrecht nach Rüdiger auch aus dem Willen Gottes. Denn die Gewalthaber

werden die besten Wohlthäter der Menschheit, indem sie thun, was andere nicht können, und heiligen als Landesväter die ihnen von Gott durch die Natur verliehene Macht in der zweckmäßigen Anwendung nach seinem Vorbilde zum gemeinen Besten, welches alle wünschen, gern von ihnen annehmen und in so fern den Vorzug bewilligen müssen. Hierdurch trifft gewissermaßen diese Erklärungsart aus dem Recht des Stärkeren mit der Meinung von göttlicher Einsetzung und Volksübertragung zusammen.⁴⁶

Rüdiger behauptet also die Übereinstimmung von göttlichem Willen, Natur, Volkssouveränität und historisch-politischen Ereignissen; nicht, weil alle Ereignisse in sich gut wären, sondern weil alle mehr oder weniger, direkt oder auf Umwegen, zur Weiterentwicklung der Kultur und zum „gemeinen Besten“ als dem höchsten Endzweck des Staates beitragen. Herrscher haben die Möglichkeit und die Pflicht, die ihnen von

44 Rüdiger: Anfangsgründe, S. 195 (§ 163).

45 Rüdiger: Anfangsgründe, S. 199 (§ 163).

46 Rüdiger: Anfangsgründe, S. 175 (§ 143).

Gott übertragene Macht durch guten Gebrauch zu „heiligen“, das Volk hat dagegen die Möglichkeit und das Recht, die schlechten Herrscher zu stürzen und so die schlechte Herrschaft auf einem Umweg doch noch zu einem guten Ziel zu führen: Alles ist gut und Ausdruck des Willens Gottes, weil die Geschichte im Rücken der Individuen auch das Böse für den Fortschritt zum Guten nutzt. Diese prästabilisierte Harmonie, ja Identität von Absolutem und Geschichte erinnert nicht nur an das *Marionettentheater*;⁴⁷ aus ihr ergibt sich auch eine sinnvolle Deutung von Kohlhaases Selbstbezeichnung als „Reichs- und Weltfreien, Gott allein unterworfenen Herrn“ (68), d. h. als Souverän, der dem sächsischen Kurfürsten seinen Souveränitätsanspruch in einem gerechten Krieg streitig macht. Denn das Volk, als dessen Vertreter sich der Widerstandskämpfer Kohlhaas sieht,⁴⁸ wird nach Rüdiger

beym einseitigen Bruch des Vertrags von dem Beherrscher mit Recht aufstehen, und seine ursprüngliche Freyheit wieder in Anspruch nehmen können. Dann ist es zwar nicht Oberherr und Richter dessen, der seine Gewalt mißbrauchte; aber doch mit ihm in einem rechtmäßigen Kriege befangen, und die Wirkungen müssen eben dieselben seyn. Ja wenn endlich die höchste Gewalt von göttlicher Einsetzung stammte, so wäre auch die neue der Empörer von keinem schlechtern Ursprung, und also gleich rechtmäßig wenn nur immer dringende Noth zur Veränderung voraus gesetzt wird.⁴⁹

Die Paradoxie, mit der die Erzählung beginnt, läßt sich auf diese Weise auflösen: Als „einer der rechtschaffensten“ Menschen seiner Zeit führt Kohlhaas zunächst gegen Junker Wenzel von Tronka, später gegen den Kurfürsten von Sachsen und schließlich gegen alle Fürsten und Könige Krieg, um im Interesse und unter Mithilfe des Volkes eine gerechtere Ordnung unter seiner „Weltregierung“ (73) aufzurichten. Bis zum Gespräch mit Luther fühlt er sich zweifelsfrei im Einklang mit dem Willen Gottes, und die Ereignisse, seine unwahrscheinlichen Siege über die Leute des Junkers, Hauptmann Gerstenberg, Landvogt Gorgas und Prinz Friedrich von Meißen, scheinen ihm recht zu geben. Hätte er bis zuletzt noch gesiegt, so wäre er als neuer Herrscher von Gottes Gnaden installiert und seine Herrschaft vom Volk legitimiert worden; weniger theologisch ausgedrückt: Er hätte, wie Brutus gegenüber Tarquinius, die

47 Vgl. dazu oben: *Der Zirkel der Geschichte...*, Abschn. 5.

48 Kohlhaas ruft in seinem Mandat „das Volk auf, sich, zur Errichtung einer besseren Ordnung der Dinge, an ihn anzuschließen“ (73); später wird sein Anhang als „Volk“ (76) bezeichnet, und am Ende wird er „unter einer allgemeinen Klage des Volks“ (142) in den Sarg gelegt.

49 Rüdiger: Anfangsgründe, S. 200 f. (§ 163).

Macht erhalten, sein Bild als ‚Retter des Vaterlandes‘ in der Öffentlichkeit und vor der Geschichte durchzusetzen. Das Plakat Luthers und das anschließende Gespräch aber lassen ihn an seinem Recht zweifeln; der unrühmliche Ausgang der Ereignisse in Dresden mit den Verwicklungen in die Aktionen Nagelschmidts und schließlich das Scheitern des Aufstandes rücken ihn ins Unrecht. Der Wille Gottes scheint, jedenfalls für diesmal, mit dem sächsischen Kurfürsten zu sein, so daß Kohlhaas als einer der „entsetzlichsten“ Menschen in die Geschichte eingeht. Daß ihm darüberhinaus das Attribut „einer der rechtschaffensten“ erhalten bleibt, verdankt sich auch der Tatsache, daß die Deutungshoheit des sächsischen Kurfürsten über die Ereignisse durch die föderale Konstruktion des Alten Reiches begrenzt bleibt. Der Föderalismus produziert mit seinen unterschiedlichen Rechts- (und Unrechts-)systemen die widersprüchliche Rezeption der Taten des Kohlhaas, und damit die Paradoxie des Eingangssatzes. Sowohl in der Zeitfolge wie im Bewußtsein des Lesers bleibt allerdings die brandenburgische Wendung bestimmend: Das sächsische Urteil der Vierteilung und Verbrennung wird durch das ehrenvollere kaiserliche Todesurteil ersetzt, und für das ihm durch Tronka zugefügte Unrecht erhält Kohlhaas Genugtuung. Insofern wird Schöpfers Ausruf „Glückliches Deutschland“ von der Erzählung bestätigt.

Rüdiger erweitert die Rechts- zur Geschichtsphilosophie, in der sich die Rechtssysteme über erfolgreiche Aufstände und Revolutionen weiterentwickeln, so daß Gott, wenn nicht durch direkte Eingriffe zugunsten ‚gerechter‘ Empörer, so doch mittels der historischen Abfolge von Rechtssystemen als Prinzip des Fortschritts in der Geschichte präsent ist. „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht“,⁵⁰ ließe sich mit Schiller resümieren. Der Krieg zwischen Herrscher und Empörer ist ein Gottesurteil, wie Gräfin Terzky – freilich mit einigem Zynismus – in Schillers *Wallenstein* sagt: „Entworfen bloß, ists ein gemeiner Frevel, / Vollführt, ists ein unsterblich Unternehmen; / Und wenn es glückt, so ist es auch verziehn, / Denn aller Ausgang ist ein Gottes Urteil.“⁵¹ Die Struktur der Auseinandersetzung zwischen Kohlhaas und dem Kurfürsten von Sachsen stimmt daher mit der des Gottesurteils in Kleists *Zweikampf*

50 SSW 1, S. 133 (*Resignation*).

51 SSW 2, S. 424 (*Wallensteins Tod*, Vs. 470–473). Schiller zitiert aus Corneilles *Cinna*, V, 2: „Die Staatsverbrechen selbst, die man um Kronen übet, / Vergiebt der Himmel uns, indem er diese giebet [...]“. Corneille: *Cinna*, S. 79.

überein:⁵² Der unruhige, kaum von seinem Recht überzeugte Kurfürst entspricht Jacob dem Rotbart, Kohlhaas dagegen, seines Rechtes und des göttlichen Beistandes sicher, entspricht Friedrich von Trota, der des Sieges so lange gewiß sein kann, als er nicht für sich selbst, sondern für die Sache kämpft. Luther schließlich, der mit dem Plakat die Stimme der Öffentlichkeit auf die Seite von Kohlhaases Gegnern zieht, entspricht dem Publikum im *Zweikampf*. Er weckt in Kohlhaas Zweifel an seiner göttlichen Sendung; so gibt er den Kampf für sein Recht und das des Volkes auf und läßt sich stattdessen auf die gerichtliche Untersuchung seiner Ansprüche ein. Nicht mehr das Handeln für die Sache des Volkes, sondern die Reflexion über seine eigene Sache rückt ins Zentrum. Die Reflexion aber verwirrt. Kohlhaas verwickelt sich in die Vergangenheit mit Nagelschmidt, gerät in Rechtfertigungsnot und fällt schließlich, wie Friedrich von Trota im *Zweikampf*, über sich selbst. In der Dresdner Haft hat er sich „vollkommen überzeugt [...], daß nichts auf der Welt ihn aus dem Handel, in dem er verwickelt war, retten konnte“, und weiß schließlich im Prozeß zu seiner Verteidigung nichts mehr vorzubringen (III, 113). Das Luther-Gespräch bildet nicht nur, wie Bohnert feststellt, die Grenzscheide zwischen Eskalation und Resignation,⁵³ sondern, grundsätzlicher, zwischen Handeln und Reflexion.

Als entscheidend für die Deutung des *Kohlhaas* hat sich ein geschichtsphilosophischer Gedanke erwiesen, den Kleist von Rüdiger hätte übernehmen können, den er aber tatsächlich wohl der Lektüre von Fichtes *Naturrecht* verdankt. Bevor wir zu Fichte übergehen, sei die wohl präziseste rechtsphilosophische Analyse des *Kohlhaas* durch Joachim Bohnert kurz referiert.

Gegenüber einseitigen Stellungnahmen wie derjenigen Sendlers,⁵⁴ die das Attribut ‚entsetzlich‘, oder denjenigen Iherings und neuerdings Wittkowskis,⁵⁵ die das Attribut ‚rechtschaffen‘ hervorheben, betont Bohnert ihre Zusammengehörigkeit. Anders wäre die Zufriedenheit Kohlhaases vor seiner Hinrichtung, ja sein Einverständnis nicht zu erklären.

52 Vgl. dazu oben: *Der Zirkel der Geschichte...*, Abschnitt 2. – Grathoff: Michael Kohlhaas, deutet S. 55 die Auseinandersetzung zwischen Kohlhaas und dem sächsischen Kurfürsten ebenfalls als Zweikampf, ohne allerdings die Linie zu Kleists Erzählung auszuziehen.

53 Vgl. Bohnert: Kohlhaas der Entsetzliche, S. 416f.

54 Sendler: Über Michael Kohlhaas.

55 Ihering: Der Kampf um's Recht; Wittkowski: Ironische Rechtsprechung.

Tugend und Ausschweifung sind bei Kohlhaas nicht zu trennen. Die juristische bzw. rechtsphilosophische Frage stellt sich für Bohnert daher folgendermaßen: „Wenn Kohlhaas falsch gehandelt hat, wie hätte er richtig handeln sollen? Oder: Wenn Kohlhaas richtig gehandelt hat, warum wird er dann rechtens hingerichtet?“⁵⁶ Seine Antwort geht dahin, daß der Widerspruch zwischen dem Rechtschaffenen und dem Entsetzlichen am Ende der Erzählung weiterhin besteht; er wird nur insofern aufgelöst, als jede Seite für sich ihrem Recht zugeführt wird: der Entsetzliche wird hingerichtet, der Rechtschaffene aber ist einverstanden, und seine Kinder werden dafür geadelt, daß er sein Leben an das Recht gesetzt hat.

Am Leitfaden der Fichteschen Rechtsphilosophie entwickelt Bohnert die Entsetzung Kohlhaases aus dem Recht. Während Kohlhaas der Rechtsverweigerung nach Kant nichts hätte entgegensetzen können als seine Moralität, wird das Ich nach Fichte erst wirklich in der Tat, in der Einwirkung der Vernunft auf eine Welt, die prinzipiell durch Vernunft bestimmbar ist, weil sie von der Vernunft selbst gesetzt ist. Ebendiese Voraussetzung aber wird durch die Willkür Wenzels von Tronka und der sächsischen Justiz aufgehoben: „Kohlhaas trifft nicht auf das bare Unrecht, er stößt auf das Undurchschaubare, Ungeplante, Unbedachte, Zufällige.“⁵⁷ Vernünftiges Handeln ist in einer Welt des Zufalls unmöglich. Er tritt daher aus dem Gesellschaftsvertrag aus in der Absicht, sich eine vernunftgemäße Welt entweder im Krieg gegen die Gesellschaft zu erstreiten, oder aber sie woanders zu suchen. Der Austritt erfolgt „in der ersten Hälfte als Krieger gegen den Vertragsrest, in der zweiten Hälfte in der Absicht zu emigrieren.“⁵⁸ Da aber beides mißlingt, steht Kohlhaas nach seiner Revolution vor demselben Dilemma wie zuvor: die Welt, in der er lebt, verschließt sich der Vernunft und läßt moralisches Handeln nicht zu. Moral und Welt stehen wiederum unvermittelt einander gegenüber; man kann Kohlhaases Handeln auf die eine oder die andere beziehen. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit seines Handelns müßte demnach beantwortet werden mit: „je nachdem. Aber das ist keine Antwort.“⁵⁹

56 Bohnert: Kohlhaas der Entsetzliche, S. 407.

57 Bohnert: Kohlhaas der Entsetzliche, S. 422. Vgl. dazu Fichtes ‚Recht auf Konstanz der Welt‘, das sich daraus ergibt, daß die handelnde Person sonst „sogleich desorientiert und in dem Laufe ihrer Causalität aufgehalten wird, oder ganz andere Resultate, als die beabsichtigten, erfolgen sieht“. FSW 3, S. 116.

58 Bohnert: Kohlhaas der Entsetzliche, S. 426.

59 Bohnert: Kohlhaas der Entsetzliche, S. 427.

Das Auseinanderfallen von Moral und empirischer Welt und die daraus folgende Zweideutigkeit allen Handelns wird, Bohnert zufolge, zum Schluß des *Kohlhaas* lediglich durch ein „rechtsphilosophisches Märchen“⁶⁰ kaschiert. Der Kurfürst von Brandenburg anerkennt Kohlhaas als Rechtssubjekt und führt ihn zurück ins Gesetz. Die Hinrichtung wegen Bruchs des kaiserlichen Landfriedens bestätigt am Schluß die Anerkennung Kohlhaases wie die Geltung des Rechts.

So sehr diese rechtsphilosophische Interpretation zunächst einleuchtet: das unvermittelte Auseinanderfallen von Moral und empirischer Welt, von Bohnert als „skeptische Verschiebung gegen Fichte“⁶¹ gedeutet, der die Möglichkeit vernunftgemäßen Handelns ja transzendentalphilosophisch begründet, macht seinerseits skeptisch. Bohnert gegen Bohnert gewendet, ließe sich sagen: „Aber das ist keine Antwort“, und es wird keine durch ein zum Schluß eingeschobenes „rechtsphilosophisches Märchen“. Die Antwort auf die Frage, ob Kohlhaas rechtlich gehandelt hat, ist zwar tatsächlich ein „je nachdem“, aber die vermittelnde Instanz zwischen den beiden Antworten: ja, weil er moralisch gehandelt hat, und: nein, weil die Welt nicht so ist, daß sich in ihr moralisch handeln ließe, geben sowohl Fichte als auch Kleist präzise an: es ist die Zeit, und speziell die Geschichte der Rechtssysteme, die sich nur durch Revolutionäre wie Kohlhaas weiterentwickelt. Eben das Scheitern Kohlhaases unter den historischen Bedingungen seiner Zeit bereitet eine Gesellschaft vor, in der er nicht an der Korruption gescheitert wäre. Mit diesem Erfolg kann er sich schließlich befriedigt dem Henker überliefern.

Der Literatur zum *Kohlhaas* fehlt diese historische Achse. Deswegen scheinen vielen Interpreten die logischen Widersprüche, die Kleist dem Leser aufgibt, unauflösbar und ‚eindeutige‘, d. h. konsistente Interpretationen an der ‚Modernität‘ Kleists vorbeizugehen. Logische Widersprüche aber werden um 1800 zumeist historisch aufgelöst. Ohne Berücksichtigung ihrer geschichtsphilosophischen Dimension geht man am Gehalt der Texte vorbei. Die scheinbare Widersprüchlichkeit von Kleists Texten verdankt sich ebenso wie die übereilte Schlußfolgerung nicht weniger Interpreten, es gehe weniger um fixierbare Gehalte als um die selbstreferentielle Rückwendung des Textes auf seine

60 Bohnert: *Kohlhaas der Entsetzliche*, S. 429.

61 Bohnert: *Kohlhaas der Entsetzliche*, S. 426.

Unlesbarkeit,⁶² überwiegend ganz einfach der Unkenntnis des philosophischen Kontextes, aus dem heraus sie entstanden sind.

2. Fichtes Recht der Rebellion und Kleists *Kohlhaas*⁶³

Die Aufgabe, die Fichte im dritten Kapitel des *Naturrechts* (1796): *Vom Staatsrechte oder dem Rechte in einem gemeinen Wesen* auflösen will, stellt Kant kurz zuvor im *Ewigen Frieden* (1795):

Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar und lautet so: „Eine Menge von vernünftigen Wesen, die insgesamt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen, deren jedes aber ingeheim sich davon auszunehmen geneigt ist, so zu ordnen und ihre Verfassung einzurichten, daß, obgleich sie in ihren Privatgesinnungen einander entgegen streben, diese einander doch so aufhalten, daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg eben derselbe ist, als ob sie keine solche böse Gesinnungen hätten.“⁶⁴

Um moralische Fragen geht es im Fichteschen Staatsrecht nur insofern, als es die Möglichkeit vernünftigen, freien Handelns nicht vernichten

62 Vgl. dazu den Forschungsbericht von Hamacher: *Schrift, Recht und Moral*. Hamacher selbst zieht auf S. 255 aus den widersprüchlichen Forschungsansätzen und -ergebnissen den Schluß: „Immer wieder werden scheinbar eindeutige Lektüren nahe gelegt, die jedoch bei genauerem Zusehen ihrerseits mit anderen, im Text ebenfalls angelegten Perspektiven kollidieren. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass jede (!) interpretatorische Stellungnahme zu Kleists Erzähltexten sich in Widersprüche, gar in performative Selbstwidersprüche [...] zu verwickeln droht.“ Ähnlich ders. in: *Offenbarung und Gewalt*, S. 215 f. – In Maurers strukturalistischem Ansatz verbietet sich die historische Auflösung des Widerspruchs zwischen ‚absoluter‘ und ‚irdischer‘ Gerechtigkeit von selbst. Vgl. Maurer: *Gerechtigkeit zwischen Differenz und Identität*. Bianca Theisen: *Kleists Paradoxien des Lesens*, S. 117, geht so weit, daß Kleists Texte „das professionelle Unterscheiden oder ‚Interpretieren‘ (fast) unmöglich“ machten und den Leser derart auf sich selbst verwiesen. In ähnliche Richtung zielt auch der Kommentar von Klaus Müller-Salget in *KWB* 3, S. 728: „Diese (zunächst fast unmerkliche) Verschiebung der Optik verfehlt ihre Wirkung auf den Leser nicht. Er bleibt ohne klares Urteil über die Taten des Kohlhaas. Eben das ist der von Kleist beabsichtigte Effekt, der denn auch bis heute die widersprüchlichsten Deutungen provoziert hat [...]“ – Methodisch wäre aus der Forschungslage die Schlußfolgerung zu ziehen, daß historische Texte weniger aus der Perspektive *unserer* (die Diachronie meist unterschlagenden) Theorien als vor dem Hintergrund des zeitgenössischen Wissens und, soweit rekonstruierbar, dem der Autoren zu diskutieren wären. Dies setzte freilich voraus, daß man sich von der Vorstellung eines Fortschritts in den (Geistes- oder Kultur-) Wissenschaften verabschiedete, also auch von der Vorstellung, die Theorien um 1800 seien ‚dunkler‘ als die derzeitigen; sie könnten nicht für sich selbst sprechen und müßten deswegen von heutigen Theorien aus erhellt werden.

63 Vgl. zum Folgenden auch die Darstellung in Wolzendorff: *Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht*, S. 403–409.

64 AA 8, S. 366.

darf; das eigentliche Problem besteht im Anschluß an Kant darin, daß die Individuen überwiegend ihre Privatzwecke verfolgen, deren Kollision ohne rechtliche Regularien zur Vernichtung des Staates und der Möglichkeit einer Gesellschaft vernünftiger Individuen führen würde. Um gegenseitige Sicherheit und damit die Existenz des Staates insgesamt zu sichern, müßte das Recht so angelegt werden, daß sich der unrechtmäßige Wille selbst vernichtete, indem auf seine Handlungen regelmäßig „das Gegenteil des Beabsichtigten erfolgte“. ⁶⁵ Für die Aufstellung und Durchsetzung eines solchen Strafrechts bzw. „Zwangsgesetzes“ ⁶⁶ wird nun eine Macht gefordert, die zwar stärker ist als die Individuen und ihre möglichen Zusammenschlüsse, gleichwohl aber ihr Privatinteresse nicht gegen das Gemeinwesen wendet. Dies ist, wie schon bei Hobbes, ⁶⁷ möglich nur unter der Voraussetzung, daß „der Privatwille der zwingenden Macht und der gemeinsame [...] Ein und ebenderselbe seyn; der gemeinsame Wille selbst, und kein anderer, muss für diese Macht Privatwille seyn, und einen anderen besonderen und Privatwillen muss sie gar nicht haben.“ ⁶⁸ Diesen Willen und diese Macht zu finden und in einem Verfassungsentwurf derart zu bestimmen, daß sie nicht mißbraucht werden kann, ist die Aufgabe des Staatsrechts. Es kommt keineswegs darauf an, eine Macht zu finden, die nach moralischen Grundsätzen das Gemeinwohl über ihr Privatinteresse stellt. Dies wäre völlig illusorisch; es hieße, in dem Kantischen „Volk von Teufeln“ Engel ausmachen und an die Regierung bringen zu wollen. Die oberste Macht in einem Staat mag also nach Fichte, wie auch die Staatsbürger, immer ihr Privatinteresse verfolgen, aber sie muß so eingerichtet werden, daß ihr Privatinteresse mit dem Gemeinwohl zusammenfällt. ⁶⁹

65 FSW 3, S. 141.

66 FSW 3, S. 145.

67 Hobbes: *Leviathan*, Kap. XIX, S. 158 f: „Wer immer die Person des Volkes verkörpert oder zu jener sie verkörpernden Versammlung gehört, verkörpert auch seine eigene natürliche Person. [...] Daraus folgt, daß dort, wo öffentliches und privates Interesse am engsten verbunden sind, das öffentliche am meisten gefördert wird. Nun ist in der Monarchie das private Interesse das gleiche wie das öffentliche. Reichtum, Macht und Ehre eines Monarchen entstehen nur aus dem Reichtum, der Stärke und dem Ansehen seiner Untertanen.“

68 FSW 3, S. 151.

69 Daher greift der von Greiner: *Kleists Dramen und Erzählungen*, S. 330 erhobene Einwand zu kurz, Kohlhaas kopiere das korrupte Verfahren der Tronkas und Kallheims, wenn er in Berlin seine Frau Lisbeth ihre persönlichen Beziehungen spielen lasse. Auch nach Fichte muß, wie nach Kant, „Die Triebfeder der sittlichen Gesinnung [...] von aller sinnlichen Bedingung frei sein“ (AA 5, S. 75, KpV, A 134, vgl.

Nun stimmen alle darin überein, daß sie Sicherheit vor allen andern wollen; dieser gemeinsame Wille braucht sich bloß zu konstituieren und erhält damit schon die Übermacht der Mehrheit derjenigen, die ihn vertreten, gegenüber denjenigen, die von Fall zu Fall ihre Privatinteressen gegen ihn durchsetzen wollen. Gegen die Verbindung mehrerer Einzelner gegen den Gesamtwillen sind allerdings gesetzliche Vorkehrungen in einer Konstitution zu treffen, die ihrerseits gegen Mißbrauch und Umsturz durch die Exekutive zu sichern ist. Die exekutive Gewalt muß daher beaufsichtigt werden. Da die Ämter der Exekutive und der Aufsicht nicht derselben Instanz übertragen werden können, kann die Staatsgewalt nicht insgesamt beim Volk verbleiben. Nur das Recht der Aufsicht bleibt prinzipiell beim Volk, die Exekutive (einschließlich Legislative und Judikative) aber wird auf eine oder mehrere Personen übertragen. Damit werden die Despotie, in der die Gewalt auf eine Person vereinigt wird, und die reine Demokratie, in der es keine Kontrollinstanz für die vom Volk getroffenen Entscheidungen gibt, aus dem Kreis der rechtsförmigen Verfassungen ausgeschlossen. Monarchie, Aristokratie und repräsentative Demokratie sind dagegen vernunft- und rechtmäßig, sofern sie über eine unabhängige Kontrollinstanz verfügen, die Fichte (wohl nach Althusius)⁷⁰ ‚Ephorat‘ nennt. Die Verfassung des Alten Reiches wäre danach rechtsförmig, weil die deutschen Staaten nach Schölzers Ausruf: „Glückliches Deutschland, das einzige Land in der Welt, wo man gegen seine Herrscher, ihrer Würde unbeschadet, im Wege Rechtsens, bei einem fremden, nicht ihrem eigenen Tribunal, auf-

Greiner, S. 331), aber im *Kohlhaas* geht es nicht um Sittlichkeit, sondern um Recht. Daß die Staatsbürger ihre Interessen auf alle mögliche Weise verfolgen, setzt ja sogar Kant mit seinem „Volk von Teufeln“ voraus. Das heißt allerdings nicht, daß sie ungestraft die Gesetze übertreten dürfen. Das Vergehen Wenzels von Tronka besteht nicht etwa darin, daß er seine Interessen vermittels der Verwandtschaftsverhältnisse durchsetzt, sondern daß er sie nutzt, um ungestraft Unrecht begehen zu können und zuletzt noch die Verfassung auszuhebeln.

70 Althusius bezeichnet in der *Politik* als Ephoren „die unter den verschiedensten Namen überall beegnenden Behörden, welche im Auftrag und Namen des gesamten Volkes dessen Rechte dem obersten Herrscher gegenüber zu verwalten haben.“ Sie haben „vor Allem die vorbehaltenen Volksrechte zu vertheidigen, jedem tyrannischen Eingriff Widerstand zu leisten, äussersten Falls den Herrscher abzusetzen; endlich umgekehrt ungerechte Angriffe vom Herrscher abzuwehren.“ Gierke: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, S. 30. – Althusius übernimmt den Begriff von Calvin (*Institutio christianae*, IV, 20, 31), und dieser aus der spartanischen Verfassung.

kommen kan“,⁷¹ ihre Rechtsförmigkeit gegenseitig kontrollieren, indem die Untertanen das in einem Staat verweigerte Recht in einem anderen einklagen können. Es steht also nicht nur der Instanzenweg nach oben innerhalb eines geschlossenen Rechtssystems offen, sondern auch die Kontrolle aus einem unabhängigen System heraus. Kleist findet in der föderalen Konstruktion einen Anknüpfungspunkt des Fichteschen, abstrakt und ohne Verweis auf konkrete Rechtstraditionen begründeten, Widerstandsrechts an die Rechtslage des Alten Reiches.⁷²

Im spezifischen Falle des *Kohlhaas* wird die Aufsichtsfunktion mit Kohlhaases Bitte um „landesherrlichen Schutz“ (43) gegen die Niederschlagung seiner Klage in Dresden, die ihm Stadthauptmann Geusau nahelegt, in Gang gesetzt. Geusau verspricht ihm, der Kurfürst von Brandenburg werde „seineshalb unfehlbar, wenn es die Verhältnisse zuließen, bei dem Kurfürsten von Sachsen einkommen⁷³ [...] und mehr als eines solchen Schrittes bedürfe es nicht, um ihm bei dem Tribunal in Dresden, den Künsten des Junkers und seines Anhanges zum Trotz, Gerechtigkeit zu verschaffen.“ (43) Der brandenburgische Kurfürst würde danach lediglich den sächsischen auffordern, das Dresdner Gericht in der Sache Kohlhaas genau zu beaufsichtigen; das Urteil würde anschließend dem normalen Rechtsgang entsprechend in Dresden gefällt. Brandenburg übernehme hier also die negative Kontrollfunktion des Ephorats, ohne sich exekutive Vollmachten in Sachsen beizumessen. Die Analogie zu Fichtes Staatsrecht wird zusätzlich dadurch gestützt, daß nach dessen Kriterien im *Kohlhaas* eine Verletzung der Konstitution vorliegt: sie gilt als bewiesen, wenn „das Gesetz in irgend einem Falle binnen der bestimmten Zeit keine Ausübung finde“,⁷⁴ also im Falle der Rechtsverweigerung.

Die Entgegensetzung von positiver und negativer Gewalt in Exekutive und Ephorat hält Fichte für ausreichend, um die Rechtsförmigkeit des Staates auf Dauer zu garantieren, „wenn nicht etwa die Ephoren mit

71 Vgl. oben, S. 134.

72 Vielleicht knüpft Kleist wiederum an Althusius an, der im Reich „die Kurfürsten als ‚ephorii generales‘ von den übrigen Reichsständen als ‚ephorii speciales‘ absondert.“ Gierke: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, S. 30, Anm. 18.

73 D. h.: eine Eingabe machen. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Art. ‚einkommen‘, Abschn. III.

74 FSW 3, S. 168 f.

der executiven Gewalt sich vereinigen, um das Volk zu unterdrücken.“⁷⁵ Nach einer Reihe von Vorsichtsmaßregeln wie dem Verbot des persönlichen Umgangs oder der Verwandtschaft zwischen Ephoren und Mitgliedern der Regierung sei dieser Fall aber nur denkbar, wenn

unter den ersten Männern des Landes, die man nach und nach zu Ephoren gewählt, in einer ganzen Reihe derselben auch nicht Einer sey, der nicht schon beim Antritte seines Amtes bestochen worden; ferner, dass jeder in der ganzen Reihe auf dieses allgemeine Verderben mit solcher Zuversicht rechnen könne, dass er davon seine ganze Sicherheit abhängig mache. So etwas ist unmöglich, oder, wenn es möglich ist, so dürfte leicht geurtheilt werden, dass ein so verdorbenes Volk, worunter die allgemein für die besten anerkannten so niedrig gesinnt sind, kein besseres Schicksal verdiene, als das, welches ihm zu Theil wird.⁷⁶

Die sächsischen Zustände im *Kohlhaas* entsprechen dieser Beschreibung. Junker Wenzel von Tronka hegt überhaupt keinen Zweifel, daß das unrechtmäßige Verlangen eines Paßscheines und die folgende Einbehaltung und Zugrunderichtung von Kohlhaases Pferden schon durch seine Vettern, den Mundschenken und den Kämmerer des sächsischen Kurfürsten, gedeckt werde; sein Unrecht gründet sich nicht einmal, wie Bohnert treffend bemerkt, auf einen „Plan einer zusammenhängenden Absicht. [...] Sie weiß sich im Recht, diese Runde [Adliger], weil sie mit der Macht verschwägert ist, und begeht sie ein Unrecht, so hat es keine Folgen und fügt den Reizen der Geselligkeit den Charme der Übermacht hinzu.“⁷⁷ Entscheidend für die Analogie zu Fichtes Staatstheorie ist aber, daß die Bitte Kohlhaases um landesherrlichen Schutz durch den Kurfürsten von Brandenburg ebenfalls der Verschwägerung der Machteliten zum Opfer fällt: Graf Kallheim, der Kanzler des brandenburgischen Kurfürsten, war „nicht unmittelbar, wie es zweckmäßig schien, bei dem Hofe zu Dresden, um Untersuchung und Bestrafung der Gewalttat, sondern um vorläufige, nähere Information bei dem Junker von Tronka [seinem Verwandten, M. M.] eingekommen.“ (45) Einen Monat darauf erhält Kohlhaas aus Brandenburg die Auskunft, er sei „nach dem Bericht des Tribunals in Dresden [!], ein unnützer Querulant“; er solle die brandenburgische Staatskanzlei „mit solchen Plackereien und Stänkereien verschonen.“ (45–47) Die Kontrollinstanz urteilt also nach Maßgabe der zu kontrollierenden Instanz. Der Versuch seiner

75 FSW 3, S. 180.

76 FSW 3, S. 181.

77 Bohnert: *Kohlhaas der Entsetzliche*, S. 412.

Frau Lisbeth, dem brandenburgischen Kurfürsten direkt eine Bittschrift zu übergeben, endet mit ihrem Tod; bei ihrem Begräbnis erhält Kohlhaas die Resolution aus Berlin, er solle, „bei Strafe, in das Gefängnis geworfen zu werden, nicht weiter in dieser Sache einkommen“ (61) Damit ist ihm der Rechtsweg endgültig verstellt, so daß Fichtes Kriterium des Verfassungsbruchs: daß „das Gesetz in irgend einem Falle binnen der bestimmten Zeit keine Ausübung finde“, jedenfalls zutrifft, gleichgültig welche Fristen das Prozeßrecht setzt.

Wenn die unabhängigen Rechtssysteme der Länder, wie hier angenommen wird, im *Kohlhaas* die Kontrollfunktion des Fichteschen Ephorats übernehmen, so wird nach dieser zweiten Rechtsverweigerung offenbar, daß sich das Alte Reich in der Situation absoluter Korruption befindet:⁷⁸ Die weitläufige Verwandtschaft des Junkers Wenzel von Tronka stellt genau die Querverbindungen zwischen Exekutive (von Sachsen) und Ephorat (die Landesregierung Brandenburgs in ihrer Eigenschaft als Schutzmacht Kohlhaases) her, die Fichtes Verfassungsentwurf untersagt. Die Folge ist, daß das ‚Ephorat‘ die unabhängige Kontrolle der Exekutive aufgibt. Der Staat verliert seine Rechtsförmigkeit.

Für dieses „Allerunwahrscheinlichste“, daß das Ephorat mit der Exekutive gemeinsame Sache gegen das Volk macht, hält Fichte die Auskunft bereit, die Kleist wohl die rechtsphilosophische Anregung zu seiner Erzählung gab. Jede Person, die sich gegen die Exekutive auflehnt und das Volk zum Widerstand aufruft, sei zwar *per definitionem* als Rebell zu betrachten und werde von der Exekutive als solcher verfolgt, da ja in ihr der gemeinsame Wille sich konkretisiere. Das Volk in seiner Gesamtheit aber könne nie Rebell sein, denn es sei „in der That und nach dem Rechte die höchste Gewalt, über welche keine geht, die die Quelle aller anderen Gewalt, und die Gott allein verantwortlich ist. [...] Nur gegen einen Höheren findet Rebellion statt. Aber was auf der Erde ist höher, denn das Volk!“ Es sind danach zwei Reaktionen auf die Unterdrückung des Volkes durch die verbundenen Ephorat und Exekutive denkbar: „*Entweder* also, das Volk steht in einem solchen Falle selbst einmüthig auf [...], und richtet Ephoren und Gewalthaber. – Sein Aufstand ist, der Natur der Sache nach, nicht nur der Form, sondern auch

78 Zur Korruption und ihrer geschichtsphilosophischen Funktion im *Krug* vgl. oben: *Die korrupte Gesellschaft*.

der Materie nach stets gerecht [...].⁷⁹ Oder aber, der Fall des Kohlhaas, eine oder mehrere Personen fordern das Volk zum Umsturz und zu einer erneuten, gerechteren Konstitution auf. Die Regierung werde die Aufrührer zwar zu verfolgen und zu bestrafen suchen; da ungerechte Regierungen aber inkonsequent und daher schwach seien, steige die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Aufstands mit der Ungerechtigkeit der Regierung. Wenn das Volk dem Aufruf folge, so richte es nach dem Umsturz über die Rechtmäßigkeit der Empörung, und diese werde im Nachhinein gerechtfertigt, oder eben nicht; die Empörer entsprechend als Erhalter der Nation und „natürliche Ephoren“⁸⁰ gewürdigt, oder als Rebellen verurteilt. Der Ausgang des Aufstands entscheidet also, wie oben schon bei Rüdiger zu sehen, über seine Rechtmäßigkeit. Damit folgt das Widerstandsrecht auch bei Fichte der Struktur des Gottesurteils.⁸¹ Folgt das Volk der Aufforderung zur Empörung aber *nicht*,

so beweist dies, dass *entweder* die Bedrückung und öffentliche Unsicherheit noch nicht merklich genug geworden, oder dass wirklich keine sey; *oder*: dass das Volk zum Wollen der Freiheit und zur Einsicht in seine Rechte noch nicht erwacht sey, dass es dem grossen Rechtshandel, dessen Entscheidung ihm angetragen wird, noch nicht gewachsen sey, dass es also nicht hätte aufgerufen werden sollen. Die Aufforderer des Volkes werden, nach völlig gültigem äusserem Rechte, als Rebellen bestraft, ob sie wohl nach innerem Rechte, vor ihrem Gewissen, Märtyrer des Rechts seyn mögen. Sie werden ihrer Absicht nach vielleicht unschuldig, aber ihrer That nach völlig schuldig bestraft; sie hätten ihre Nation besser kennen sollen. Wenn eine solche Nation zusammengekommen wäre, so würde dadurch die Vernichtung und Aufhebung alles Rechts entstanden seyn.⁸²

Das Volk, das Kohlhaas zum Umsturz auffordert, folgt ihm in Haufen; es unterstützt ihn selbst in Wittenberg, das er in Brand gesteckt hatte, und Luther bemerkt im Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen, es könne „leicht in dem Grade verführt werden, daß mit der Staatsgewalt

79 FSW 3, S. 182.

80 FSW 3, S. 183.

81 So auch Wolzendorff: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht, S. 407 f.: „Die Lehre Fichtes von der rückwirkend entscheidenden Kraft der Stellungnahme der Gesamtheit, die, bei Versagen der Ephoren, den von einzelnen Bürgern unternommenen Widerstand sanktioniert oder verurteilt, bringt die zweischneidige Natur des Rechtsbehelfs des Widerstandsrechts so klar zum Ausdruck, wie das kaum jemals vorher der Fall gewesen ist. Als Rechtsbehelf gleicht der Widerstand tatsächlich dem Ordal: der Ausgang entscheidet über das Recht des Kämpfenden. Darin besteht auch die bereits erwähnte innere Verwandtschaft zwischen dem Gedanken des ‚natürlichen Ephors‘ Fichtes und dem a Deo excitatus Calvins.“

82 FSW 3, S. 183.

gar nichts mehr gegen ihn [Kohlhaas] auszurichten sei“ (82). Im Ganzen genommen ist es aber „zum Wollen der Freiheit und zur Einsicht in seine Rechte noch nicht erwacht“. Dies ist der *äußere* Grund für das Scheitern des Aufstands. In Kohlhaas begegnen sich die gegensätzlichen Eigenschaften der Rechtschaffenheit und der Entsetzlichkeit, weil die vernünftige *Maxime* seines Handelns, die Durchsetzung rechtlicher Zustände, unter den gegebenen historischen Bedingungen das Gegenteil ihrer selbst produziert: die „Vernichtung und Aufhebung alles Rechts“. Kohlhaas hat nach einer bloß moralischen Grundsätzen folgenden Gesinnungsethik richtig gehandelt, ja er verdient das Prädikat: „einer der rechtschaffensten [...] Menschen seiner Zeit“, weil er als erster aus dem Unrecht radikale Konsequenzen zog und handelte. Verantwortungsethisch betrachtet hat er dagegen falsch gehandelt.⁸³ Er hätte seine „Nation besser kennen sollen“, bevor er sie nach vernünftigen Grundsätzen umzumodeln versuchte.

Die beiden Seiten der in Frage stehenden Paradoxie lassen sich nun so aufeinander beziehen, daß Kohlhaas nach „innerem Rechte“ ein „Märtyrer des Rechts“, nach „äusserem Rechte“ betrachtet aber ein Rebell; nach seinen moralischen Grundsätzen beurteilt, „einer der rechtschaffensten“, und nach den Folgen seines Handelns einer der „entsetzlichsten Menschen seiner Zeit“ ist, weil er die bestehende Rechtsordnung, unter der allein die Staatsbürger ihren Pflichten nachgehen können, dem Zusammensturz nahe bringt, ohne sie durch eine bessere ersetzen zu können. Die Paradoxie entsteht daraus, daß der Widerspruch zwischen Absolutem (Moralität) und Empirischem (sinnlich erfahrbare Welt) auch handelnd nicht ohne Rest auflösbar ist, weil wir die Folgen unseres Handelns in der empirischen Welt nie ganz absehen können. Gute Absichten können daher in böse Resultate, und umgekehrt böse Absichten in gute Resultate umschlagen. Dennoch müssen wir für die Folgen unseres Handelns einstehen. Aufgelöst wird der Widerspruch Fichte zufolge nur nach einer Seite hin, zum Absoluten. Denn die guten Absichten gehen nie verloren, sie werden zu einem „Band für lebendige Geister“,⁸⁴ das die Welt – wiederum wie

83 Die Begriffe *Gesinnungs-* und *Verantwortungsethik* werden von Max Weber übernommen, der die Unterscheidung wohl seinerseits nach Fichte trifft, den er in diesem Zusammenhang zitiert. Vgl. Weber: *Gesammelte politische Schriften*, S. 441–443 (*Politik als Beruf*).

84 FSW 2, S. 281 f.

bei Rüdiger – sukzessive ihrer Vollkommenheit entgegenführt. Im Allgemeinen wurde dieser paradoxe Zusammenhang schon anhand der Analyse der sog. ‚Kantkrise‘ und des *Marionettentheaters* ausgeführt;⁸⁵ für die historischen ‚Heroen‘, denen Kohlhaas strukturell zuzurechnen ist, hat Fichte ihn in der dritten und vierten Vorlesung der *Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters* (1806) ausgeführt, die Kleist wahrscheinlich besuchte.

Fichtes Konstruktion der Geschichte in Form eines Zirkels, der sich in fünf Epochen auseinanderlegt und mit dem Zeitalter der Vernunft abschließt, wurde oben schon dargelegt.⁸⁶ Hier interessiert der Mechanismus des Fortschritts in der Geschichte, der (wie später auch bei Hegel)⁸⁷ durch die Heroen erfolgt. In ihrem Handeln setzt sich die Vernunft sukzessive gegen die Natur durch. Das vernünftige Leben überhaupt besteht darin, daß „die Person in der Gattung sich vergesse, ihr Leben an das Leben des Ganzen setze und es ihm aufopfere; das vernunftlose hingegen darin, dass die Person nichts denke, denn sich selbst, nichts liebe, denn sich selber und in Beziehung auf sich selber, und ihr ganzes Leben lediglich an ihr eigenes persönliches Wohlseyen setze“.⁸⁸ Der Held ‚lebt‘ in den Ideen (die mit den Gattungen identisch sind); er hat seine Wirklichkeit in ihnen und in ihrem lebendigen Zusammenhang, während die gegeneinander isolierten Gegenstände der Empirie für ihn tot sind. Umgekehrt richtet die empirisch gebundene Person ihre Aufmerksamkeit auf die vereinzelter Gegenstände, insofern sie ihren Privatinteressen dienen; das Leben der Ideen ist ihr bloßer Schein. Dabei entgeht ihr, daß die kulturellen Bedingungen, unter denen sie ihre Interessen verfolgt, „lediglich dadurch wirklich geworden, dass edle und kräftige Menschen allen Lebensgenuss für Ideen aufgeopfert haben; und wir selber mit allem, was wir sind, sind das Resultat der Aufopferung aller früheren Generationen, und besonders ihrer würdigsten Mitglieder.“⁸⁹

85 Vgl. oben: *Von der Tugendlehre zur Lasterschule*, Abschn. 2, sowie *Der Zirkel der Geschichte*, Abschn. 5.

86 Vgl. wiederum oben: *Der Zirkel der Geschichte*, Abschn. 4 (dort auch zu Kleists Besuch von Fichtes Vorlesungen), sowie *Die korrupte Gesellschaft*, Abschn. 2.

87 Vgl. etwa Hegel: *Werke*, Bd. 12, S. 45 ff. (*Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, Einleitung).

88 FSW 3, S. 35.

89 FSW 3, S. 41.

Welches auch ihre Namen seyn mögen, Heroen waren es, grosse Strecken ihrem Zeitalter zuvorgeeilt, Riesen unter den Umgebenden an körperlicher und geistiger Kraft. Sie unterwarfen ihrem Begriffe von dem was da seyn sollte, Geschlechter, von denen sie dafür gehasst und gefürchtet wurden; schlaflos durchsannen sie, für diese Geschlechter sorgend, die Nächte, rastlos stürzten sie sich von Schlachtfeld zu Schlachtfeld, entsagend den Genüssen, die sie wohl hätten haben können, immer ihr Leben als Beute darbietend, oft verspritzend ihr Blut. [...] derselben Idee fiel die Person zum Opfer, durch welche sie erst zu einem würdigen Opfer ausgestattet worden.⁹⁰

Die empirische Person interpretiert freilich die Aufopferung als Sucht des Helden nach Ruhm und Ehre, als spezifische Form des Egoismus, die gerechterweise „in derjenigen Münze, der er nun einmal den höchsten Werth gegeben, reichlich bezahlt“⁹¹ werde. Dem setzt Fichte entgegen, daß sich im Ruhm über die Generationen hinweg die Stimme der Menschheit vereinige, daß sich der Held also für die Gattung und für die Ideen aufopfere, wie es dem vernunftgemäßen Leben entspreche. Da er jedoch nicht zuvor bei der Nachwelt nachfrage, für welche Ideen es sich lohne zu sterben, sei das Verhältnis in der Tat umgekehrt: er lege „vielmehr durch seine aus dem Urquell der Ehre vor sich selber rein hervorbrechende That *ihnen* hin[...], was sie billigen und ehren müssen, falls ihm an ihrem Urtheile überhaupt gelegen sein solle; verachtend bis zur Vernichtung sie selber und ihr Urtheil, falls es nicht der Widerschein ist seines eigenen, für alle Ewigkeit gefällten Urtheils. Und so erzeuget nicht der Ehrgeiz grosse Thaten, sondern grosse Thaten erzeugen erst im Gemüthe den Glauben an eine Welt, von der man geehrt seyn mag.“⁹²

Nun ist alles Leben nach Fichte dadurch charakterisiert, daß es sich selbst liebt; mit einem geläufigeren Ausdruck könnte man vom Prinzip der Selbsterhaltung sprechen. Es gilt sowohl für den Egoismus wie für das Leben in den Ideen, aber in je spezifischer Weise. Der Egoist erhält sich, indem er sich von anderen abgrenzt und sich im Bereich der Sinnlichkeit möglichst umfassend alles aneignet, was sein Leben erhält und steigert. Jeder Verlust und jedes Opfer geht für ihn mit einer Schwächung des Selbst einher. Der ‚Heros‘ dagegen, bzw. das Leben in den Ideen, „ist vor aller Verletzung auf diesem Gebiete in Ewigkeit gesichert,

90 FSW 3, S. 46f. – Der Gedanke der Umwandlung des Opfers in den kulturgründenden Heros findet sich in der neueren Anthropologie wieder. Vgl. etwa Girard: Das Heilige und die Gewalt; Burkert: Homo Necans; Türcke: Philosophie des Traums.

91 FSW 3, S. 50.

92 FSW 3, S. 51.

denn es hat sich aus demselben zurückgezogen. Für dieses Leben giebt es keine Selbstverläugnung mehr und keine Aufopferung“,⁹³ weil das sinnliche Leben für ihn allen Wert verloren hat. Als Opfer erscheinen die Hingabe und der freiwillige Tod des Heros also nur dem Egoisten, während er für den Helden nicht einmal moralische Pflicht ist, sondern „unendlichen Genuss verleiht“. ⁹⁴ Denn, so Fichte, im lebendigen System der Idee und ihrer Brechung in verschiedene Gestalten geht nichts verloren. Jede Tat, die in guter Absicht geschah, ob gelungen oder nicht, wird irgendwann im Licht stehen.

Kohlhaas fühlt sich als ein solcher Heros im Einklang mit dem Willen Gottes, weil er sich seiner guten Absichten sicher ist, und der militärische wie der publizistische Erfolg geben ihm, jedenfalls vorläufig, auch äußerlich recht. Er bezeichnet sich als „Statthalter Michaels, des Erzengels, der gekommen sei, [...] die Arglust, in welcher die ganze Welt versunken sei, zu bestrafen“, gründet eine „provisorische[...] Weltregierung“ (73) und läßt sich als künftigem Weltherrscher „ein großes Cherubsschwert, auf einem rotledernen Kissen, mit Quasten von Gold verziert“ (76), vorantragen.⁹⁵ Das ihn umgebende „Volk“, das ihm „schüchtern auswich“ (76), scheint diese Position zu akzeptieren. Erst Luther macht Kohlhaas auf die Zweideutigkeit seines Handelns aufmerksam. Sein Plakat, an einen „Pfeiler“ (76) geheftet, der hier wohl die Sicherheit und Standfestigkeit Luthers repräsentiert wie der „Pfahl“ im

93 FSW 3, S. 56.

94 FSW 3, S. 57.

95 Vorbild für diese Szene waren wahrscheinlich die Bestattungsfeierlichkeiten für Friedrich Wilhelm II. im November und Dezember 1797, an denen Kleist als Offizier wohl teilnehmen mußte. Sie werden ausführlich in der Sammlung von Flugblättern und Augenzeugenberichten beschrieben, die 1798 in den Preußischen Jahrbüchern erschien: *Todesfeier König Friedrich Wilhelms des Zweiten*. In der Anordnung des Leichenzuges vom Potsdamer Schloß durch das Brandenburger Tor zum Berliner Dom folgte unmittelbar auf den Leichenwagen als Punkt „6) Das ganze Korps Offiziers der Garnison in Potsdam zu Fuß, welche die Leiche bis unter das Thor begleiteten.“ Kleist stand seit 1797 als Sekondeleutnant des Regiments Garde (3. Bataillon) in Potsdam. – Während der mehrwöchigen Feierlichkeiten waren u. a. neben dem Katafalk im Schloß und auf dem Trauergerüst im Dom je acht Tabourets zu sehen, auf denen mit Quasten besetzte Kissen lagen. Auf diesen lagen wiederum die Kroninsignien, darunter auch das Schwert. Bei der Überführung in den Dom wurden die Insignien, darunter wiederum das Schwert, vor dem Leichenwagen hergetragen. Vgl. *Todesfeier König Friedrich Wilhelms des Zweiten*, S. 91–93 und 98. – Es ist also nicht notwendig, wie Boockmann: *Mittelalterliches Recht bei Kleist*, S. 102 und 104, Anm. 31, bis zu den Münsteraner Täufern zurückzugehen. Kleist konnte auf eigenes Erleben zurückgreifen.

Marionettentheater die des Bären und die „Einpählung“ im *Zweikampf* diejenige Trotas,⁹⁶ erschüttert die Selbstsicherheit Kohlhaases nicht nur, weil der Vorwurf der Selbstrache (also des Eigennutzes) „von dem teuersten und ehrwürdigsten Namen [unterzeichnet ist], den er kannte“ (76); es macht ihn vor allem darauf aufmerksam, daß der Wille Gottes, den Kohlhaas glaubt unmittelbar in seiner Brust zu finden, erst in der Zukunft, am Ende der Tage, offenbar werden wird: „meinst du, Sünder, vor Gott dereinst, an dem Tage, der in die Falten aller Herzen scheinen wird, damit auszukommen?“ (76); weiterhin, daß auch die Motive des Kurfürsten bis dahin verborgen sein werden, und daß Kohlhaas daher *für jetzt* nichts ist als ein Rebell: Wo die moralischen Absichten der Kontrahenten verborgen sind, muß die positive Rechtslage entscheiden, und die spricht gegen Kohlhaas schon deshalb, weil die Vertreter des Rechts gegen ihn sprechen. Er gewinnt hier erstmals ein Bewußtsein von der Geschichtlichkeit des Rechts und der Gerechtigkeit, das er dann im Gespräch mit Luther argumentativ einsetzt: „Der Krieg, den ich mit der Gemeinheit der Menschen führe, ist eine Missetat, sobald ich aus ihr nicht, wie ihr mir die Versicherung gegeben habt, verstoßen war!“ (78) Die „grammatisch ungehörige Verknüpfung von ‚sobald‘ mit der Vergangenheitsform des Verbs“⁹⁷ und deren Verknüpfung mit der Gegenwartsform von ‚sein‘ ergeben sich daraus, daß Kohlhaas das Urteil über seinen Aufstand nun von dem nachträglichen Urteil über dessen Veranlassung abhängig macht. Ob sein Krieg eine Missetat „ist“, ergibt sich aus dem Urteil darüber, ob die Rechtsverweigerung, die er in Sachsen erfahren hatte, tatsächlich endgültig „war“, oder nicht vielmehr einem vorläufigen Versehen des Kurfürsten bzw. seiner Berater entsprang, das noch rückgängig zu machen ist; ob er also aus der Rechtsgemeinschaft „verstoßen“ wurde oder nicht. Er räumt hier implizit ein, daß sein eigenes Urteil fehlerhaft hätte sein können. In der Konfrontation mit der Autorität Luthers verliert Kohlhaas seine Selbstsicherheit; er hält es für möglich, daß er sein eigenes Urteil voreilig verabsolutierte, daß er einen „allzuraschen Versuch“ (138) unternahm, sich Recht zu verschaffen. Ja mehr noch: Gegenüber der moralischen Absicht, das korrumpierte Staatswesen durch ein rechtsförmiges zu ersetzen, rückt das höchstpersönliche Motiv der „Selbstrache“ (75) an Junker Wenzel von Tronka in

96 Vgl. oben: *Der Zirkel der Geschichte*, Abschnitt 2.

97 Bohnert: Kohlhaas der Entsetzliche, S. 428.

den Vordergrund, wenn Kohlhaas das Abendmahl ablehnt, weil Luther es nur im Austausch gegen die Vergebung erteilen will.

Mit dieser neuen Selbsteinschätzung und der Zusicherung eines Prozesses wird die Fortsetzung des Aufstandes unmöglich, denn er wäre nach Kohlhaases eigenem Urteil Unrecht: Sein Recht auf ein Gerichtsverfahren wird ihm ja nun eingeräumt. So nimmt Kohlhaas die Amnestie des Dresdner Hofes an. Daraus ist jedoch keineswegs zu schließen, daß sein Krieg gegen den Staat von Beginn an illegitim war. Daß die Konstitution verletzt war, wurde oben festgestellt; daß damit die Legitimation zum Aufstand vorlag, sofern sich das Volk ihm anschliesse, ebenfalls; ob es sich in seiner Gesamtheit anschließen und ihn als neuen Herrscher bestätigen werde, ist zu diesem Zeitpunkt noch offen. Tatsächlich ist in der Begegnung mit Luther die *Überzeugung* Kohlhaases von seinem Recht zusammengebrochen, und damit die transzendente Legitimation, auf die er sich berufen hatte. Dies ist der *innere* Grund für das Scheitern des Aufstandes. So wird er vom „Statthalter Michaels“ zur bloß empirischen Person, die sich nicht für Ideen aufopfert, sondern ihre Privatinteressen verfolgt, zuallererst das Interesse am Überleben. In Dresden ist er schließlich „vollkommen überzeugt [...], daß nichts auf der Welt ihn aus dem Handel, in dem er verwickelt war, retten konnte“ (111). Er läßt sich, um sein Leben nach Ostindien zu retten, auf den Handel mit Nagelschmidt ein, und weiß schließlich vor dem Dresdner Gericht nichts mehr zu seiner Verteidigung vorzubringen. Er wird verurteilt, „mit glühenden Zangen von Schinderknechten gekniffen, gevierteilt, und sein Körper, zwischen Rad und Galgen, verbrannt zu werden“ (113).

Der Weg des Kohlhaas führt in diesem zweiten Teil der Erzählung⁹⁸ also vom Fichteschen Heros, der berufen ist, Vernunft in die Geschichte zu bringen, zur bloßen ‚Sache‘, mit der das Gericht nach Willkür verfahren kann; von der Aufopferung für das Volk zur Selbstreflexion, und vom „außerordentliche[n] Mann“ (13) zum „armen Kohlhaas“ (113). Das Resultat ist, daß Kohlhaas nichts bleibt als das bloße Leben, der Wille, es zu erhalten und vorkulturelle Instinkte wie die Rache. Daß die Rache auch schon vorher Kohlhaases Handeln motiviert (vgl. 61), verschlägt nichts; denn nachdem der Staat seine Rechtsförmigkeit verloren hat,

98 Ich folge damit der Dreiteilung Klaus Müller-Salgets in KWB 3, S. 719.

tritt nach Fichte das vorstaatliche Recht der Rache wieder ein.⁹⁹ Bis zum Gespräch mit Luther fallen Kohlhaases Bedürfnis nach Rache und die Legitimation des Aufstandes aus der Idee, den ungerechten Staat durch einen gerechteren zu ersetzen, durchaus zusammen. Anschließend aber verliert er die ideelle Legitimation, bis zur Zeit des sächsischen Todesurteils nichts als der tierische Wille zum Überleben übrig bleibt. Damit ist der Ausgangspunkt des dritten Teiles bestimmt: Der Kurfürst von Brandenburg tritt „zu seiner Rettung aus den Händen der Übermacht und Willkür“ (113) auf. Er errichtet damit aufs Neue das Ephorat und die Rechtsförmigkeit nicht nur Brandenburgs, sondern auch Sachsens und des Alten Reiches insgesamt, indem das Recht wieder auflebt, „gegen seine Herrscher, ihrer Würde unbeschadet, im Wege Rechtens, bei einem fremden, nicht ihrem eigenen Tribunal, auf[zu]kommen.“ Kohlhaases Hinrichtung am Schluß der Erzählung erfolgt daher rechtens. Denn die Rechtlichkeit des Staates war zwar bei Gelegenheit seines Aufstandes, nicht aber *durch* seinen Aufstand wiederhergestellt worden. An der Rechtlichkeit der Todesstrafe für erfolglose Rebellen aber gibt es nach Fichte keinen Zweifel.¹⁰⁰

Daß der brandenburgische Kurfürst die Rettung Kohlhaases nicht aus rein rechtlichen, sondern aus politischen Motiven betreibt, ja daß sein Handeln sogar der rechtlichen Grundlage entbehrt, wurde schon

99 So FSW 3, S. 163: „Wo das Ephorat noch nicht eingeführt ist, oder, weil die mehreren noch Barbaren sind, nicht eingeführt werden kann, ist sogar die erbliche Repräsentation die zweckmässigste, damit der ungerechte Gewalthaber, der Gott nicht scheuet und kein menschliches Gericht zu scheuen hat, wenigstens die Rache fürchte, die durch alle seine Vergehungen sich über seine vielleicht schuldlose Nachkommenschaft häuft, und dem nothwendigen Gange der Natur nach [!] ganz sicher auf ihr Haupt fallen wird.“ Dasselbe gilt natürlich für den Fall, daß das Ephorat wie im *Kohlhaas* von einem ungerechten Herrscher abgeschafft wird. Vgl. auch FSW 6, S. 6 (*Zurückforderung der Denkfreiheit*) sowie S. 172 (*Berichtigung der Urtheile...*), beide 1793.

100 Der Rebell wird nach Fichte vom Staat absolut ausgeschlossen. Der Vertrag, der ihn mit dem Staat verbindet, gilt damit als aufgehoben (FSW 3, S. 271). Fichte bezeichnet grausame Strafen zwar als „Barbarei“ (FSW 3, S. 281), weil der Staat sich dadurch als rachsüchtiger Feind zeige; eigentlich rechtswidrig sind sie in diesem Fall jedoch nicht, weil es nach der Ausschließung kein Rechtsverhältnis mehr zwischen Staat und Verurteiltem gibt. Daraus folgt seine willkürliche Behandlung; er „wird erklärt für eine Sache, für ein Stück Vieh. [...] Es lässt sich gar kein Grund aus dem (*äusseren*) Rechte anführen, warum ihn nicht der erste der beste, dem es einfällt, ergreifen, willkürlich martern und tödten sollte; aber auch keiner dafür.“ (FSW 3, S. 278) Bloß diese rechtliche *Gleichgültigkeit* gegenüber dem Ausgeschlossenen erlaubt anschließend noch pragmatische Reflexionen über Milderungsgründe.

oben gezeigt.¹⁰¹ Nach Fichte handeln eben auch rechtliche Herrscher oder solche, die dem Recht erneut Geltung verschaffen, aus eigensüchtigen Motiven – ebenso wie Kohlhaas, dessen Rachsucht seinem Ziel, dem Recht erneut Geltung zu verschaffen, parallel lief.

3. Kohlhaas der Zigeuner

Christian Jakob Kraus, bei dem Kleist von Mai 1805 an für ein gutes Jahr in Königsberg Ökonomie studierte, arbeitete ab 1784 an einem empirischen Forschungsprojekt „Über die Zigeuner“ mit historischen, soziologischen und linguistischen Teilen.¹⁰² Nach umfangreichen Vorbereitungsarbeiten, die auch Befragungen durch mehrere Informanten einschlossen, brach Kraus das Projekt 1791 ab, sprach es mit dem Herausgeber der *Berlinischen Monatsschrift* Johann Erich Biester durch und übergab ihm das Material mit der Erlaubnis zur anonymen Veröffentlichung. Daraus entstand der von Biester gezeichnete zweiteilige Aufsatz *Ueber die Zigeuner*,¹⁰³ der 1793 in der *Berlinischen Monatsschrift* erschien. Wenn man von einigen Einschaltungen Biesters absieht, gibt der erste Abschnitt des ersten Teils (S. 108–148) das Material wieder, das der litauische Pfarrer Zippel für Kraus gesammelt hatte. Trotz des von Kraus übersichtlich formulierten empirischen Forschungsplans kann sich der Pfarrer nicht ganz von den überlieferten Vorurteilen frei machen. Im zweiten Abschnitt (S. 148–165) führt Kraus in Analogie zu Christian Conrad Wilhelm Dohms Schrift *Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden* (1781–1783) die Sonderstellung der Zigeuner innerhalb der europäischen Gesellschaften und ihre kulturellen Eigenarten auf die rechtlichen Beschränkungen zurück, denen sie in Preußen und anderen Staaten unterworfen waren. Der zweite Teil (S. 360–393) beschäftigt sich mit ihrer Sprache. Kraus weist ihre Herkunft aus Indien und ihre Selbstbezeichnung als Roma und Sinti¹⁰⁴ nach. Das zugrundeliegende Material, darunter ein Wörterbuch und eine Grammatik der ‚Zigeunersprache‘, gab Biester später an Johann Christian Christoph Rüdiger in Halle weiter, der oben bereits im Zusammenhang mit dem Widerstandsrecht begegnete. Rüdiger hatte schon 1782 den Aufsatz *Von der*

101 Vgl. oben, S. 136 und Anm. 39. Dagegen Bohnert: Kohlhaas der Entsetzliche, S. 429.

102 Vgl. Röttgers: Kants Kollege.

103 Kraus: Ueber die Zigeuner.

104 Kraus: Ueber die Zigeuner, S. 364–366.

Sprache und Herkunft der Zigeuner aus Indien veröffentlicht, in dem er eine ähnliche, historisch, soziologisch und linguistisch fundierte Position vertritt wie Kraus, scheint aber dann aus den Vorarbeiten Krauses nichts weiter gemacht zu haben. Krauses und Rüdigers empirische Arbeiten vertreten die Gegenposition zu der umfangreichen historischen Quellenstudie des Göttinger Professors Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann: *Historischer Versuch über die Zigeuner* (1783, 2. Aufl. 1787), die die überlieferten Vorurteile verstärkt, häufig verächtlich über die Zigeuner spricht, im Anschluß an die Maßnahmen Maria Theresias und Josephs II. Zwangsmaßnahmen zu ihrer ‚Besserung‘ vorschlägt¹⁰⁵ und schließlich ihre Abstammung von der niedrigsten indischen Kaste der „Suder“ oder „Pareier“ (Parias) nachweisen will.¹⁰⁶

Nach der Veröffentlichung in der *Berlinischen Monatsschrift*, spätestens aber zur Zeit von Kleists Aufenthalt in Königsberg, werden Krauses ‚zigeunerische Forschungen‘ in Königsberg bekannt gewesen sein.¹⁰⁷ Man wird also davon ausgehen können, daß Kleist, auch wenn Kraus nicht öffentlich über sein Projekt gesprochen haben sollte, zumindest Biesters Aufsatz, wahrscheinlich auch Rüdiger und Grellmann zu Rate zog, bevor er die Zigeunerin im *Kohlhaas* auftreten ließ. Nun beendet Biester bzw. Kraus den ersten Teil des Aufsatzes mit der Aufforderung, das Verhältnis der Zigeuner zum Staat auf neue Füße zu stellen:

Noch eine Aehnlichkeit betrifft das Verfahren des Staats gegen beide Nationen. Man ist bei den Zigeunern, so wie bei den Juden, überzeugt: daß ihre itzige Verfassung schädlich ist. Nur complimentirt man sich, dort wie hier, wer die ersten Schritte zur Verbesserung thun solle: der Staat, oder das aufzunehmende Volk. Gegründet ist der Vorwurf [...], daß die Zigeuner sich nie um Aecker oder Häuser gemeldet haben; aber eben so gegründet ist ihre Antwort, daß ihnen nie dergleichen sind angewiesen worden. Des Versuches wäre die Sache doch wohl wert.¹⁰⁸

105 Vgl. bes. Grellmann: *Historischer Versuch*, Abschnitte I/14 und I/15, S. 174–194.

106 Grellmann: *Historischer Versuch*, Abschnitt II/6, S. 327–342. Kant übernahm die These in die *Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* (1794), obwohl ihm die Gegenargumente seines Schülers und Kollegen Kraus wohlbekannt gewesen sein werden. Vgl. AA 6, Fußn. †, S. 136 f.

107 Adelong nennt Kraus als Autor im 1806 erschienenen *Mithridates*, S. 243: Biesters Aufsatz in der *Berlinischen Monatsschrift* enthalte „sehr schätzbare Beyträge über die Lebensart, Sitten und Sprache der Zigeuner, in Preußen und Preußisch-Litthauen, von Hrn. Prof. Krause und dem Prediger Zippel.“ Vgl. auch Röttgers: *Kants Kollege*, S. 85, Anm. 3.

108 Kraus: *Ueber die Zigeuner*, S. 165. Ähnlich Rüdiger: *Von der Sprache und Herkunft der Zigeuner*, S. 44: „Man hätte sie also auch zum stäten, gesitteten Leben anhalten, und durch die Vortheile desselben, selbst durch Landeigenthum oder

Es spricht einiges dafür, daß Kleist eben diesen Versuch im *Kohlhaas* anstellte. Der Protagonist betreibt als Pferdehändler das traditionelle Gewerbe der Zigeuner.¹⁰⁹ Obwohl er seßhaft und Besitzer einer „Meierei“ (104 u. ö.) geworden ist, erlaubt ihm diese Tätigkeit doch noch ein halb-nomadisierendes Leben. Unter der Annahme, daß er und seine Frau Lisbeth, ob nun aus eigenem Antrieb oder auf staatliche Veranlassung, längere Zeit vor dem Beginn der Handlung aus dem Verband der Zigeuner aus- und als Bürger in den Staatsverband eingetreten sind, läßt sich leicht erklären, daß die alte Zigeunerin Kohlhaas „zu [s]einem großen Befremden“ (119) beim Namen kennt. Die Ähnlichkeit zwischen Lisbeth und der alten Zigeunerin brächte kein „märchenhaft-mythisches Element“¹¹⁰ in die Erzählung, sondern ergäbe sich ganz natürlich aus dem Verwandtschaftsverhältnis,¹¹¹ und die Frage, die Kohlhaas bei der Begegnung im Gefängnis auf der Zunge liegt: „daß er sie hätte fragen können, ob sie ihre [Lisbeths] Großmutter sei“ (134), wäre einfach zu bejahen: Sie kennt Kohlhaas als ihren Schwiegerenkel, während er die stark gealterte Frau nicht mehr wiedererkennt. Da Vornamen häufig von einer auf die übernächste Generation weitergegeben werden, erklärte sich auch die Übereinstimmung der Taufnamen (nicht der Rufnamen!¹¹²) aus dem Verwandtschaftsverhältnis. Selbst das Muttermal, das die Zi-

andere Gewerbe, durch Aussicht auf Wohlstand dazu reizen sollen.“ – Allerdings weist schon Grellmann: Historischer Versuch über die Zigeuner, S. 90 darauf hin, daß den Zigeunern unter Maria Theresia seit 1768 in Ungarn und Siebenbürgen Land zum Ackerbau angewiesen wurde, aber „beynahe ganz ohne Erfolg“. Es handelte sich freilich um Zwangsassimilierungen mit Heiratsverboten, Trennung der Kinder von den Eltern, Sprachverbot (unter Joseph II.) usw. Vgl. dazu *Maria Theresia und Joseph II. Assimilationspolitik im aufgeklärten Absolutismus*. In: Rombase, Abschn. ‚Geschichte und Politik, Neuzeit (bis 1945), Maria Theresia und Joseph II.‘.

109 Kraus: Ueber die Zigeuner, S. 138 (1. Abschn., Zippel): „Die Beschäftigung der Zigeunermänner ist, außer dem gelegentlichen Lumpensammeln und dem Zusammenbetteln des Futters für ihre Pferde und Schweine, der *Pferdehandel*: welchen sie allemal so zu beenden wissen, daß der Vortheil auf ihrer Seite bleibt, sie auch beim Tauschhandel noch immer etwas an baarem Gelde herausbekommen.“ Vgl. auch S. 132 und 135, Grellmann: Historischer Versuch über die Zigeuner, S. 85 ff. sowie Rombase, Abschn. ‚Ethnologie und Gruppen, Arbeit und Berufe, Pferdehandel‘.

110 So (stellvertretend für viele andere) Grathoff: Michael Kohlhaas, S. 59.

111 Ähnlich verschleierte Verwandtschaftsverhältnisse liegen auch in anderen Werken Kleists vor, etwa im *Käthchen* und im *Findling* (vgl. unten: *Recht, Ökonomie und Mechanik in Kleists ‚Findling‘*).

112 Kohlhaases Frau wird durchgängig *Lisbeth* genannt, die alte Zigeunerin unterschreibt S. 139 mit „Deine Elisabeth“.

geunerin wie Kohlhaases Frau am Hals trägt, bezeugt zwar nicht nach dem Volksglauben, wohl aber nach Kleist ihre Verwandtschaft: Das Mal im Nacken des Käthchens von Heilbronn soll (zweideutig genug) sowohl die Verwandtschaft zur Mutter wie auch zum Vater beweisen.¹¹³ Während Lisbeths Großmutter das Nomadenleben der Zigeuner fortsetzte, wählten ihre Enkelin und deren Gatte Kohlhaas beim Eintritt in den Staatsverband ihren Familiennamen nach dem neuen Wohnort.¹¹⁴ Kohlhaases Vorname verweist in diesem Kontext auf den Zigeunerherzog bzw. -könig Michael, der im 15. Jahrhundert wie sein Bruder Andreas einzelne Volksgruppen nach Deutschland führte.¹¹⁵ Selbst noch Kohlhaases Plan, nach Ostindien auszuwandern, läßt sich als Versuch der Rückkehr in die ursprüngliche Heimat seines Volkes deuten, nachdem die Assimilation in einem Desaster endete.¹¹⁶ – Damit liegen genügend Anhaltspunkte vor, um im folgenden auf Grundlage der These weiterzuargumentieren, Kohlhaas sei ein Zigeuner.

Anders als Grellmann, der an den Zigeunern nur die Defizite im Vergleich zur ‚aufgeklärten‘ Gesellschaft sucht und in ihren „orientalischen Seelen“¹¹⁷ wurzeln läßt, wollen Kraus und Rüdiger die Kultur der Zigeuner aus ihren Lebensbedingungen in den staatlich verfaßten Gesellschaften Europas erklären. Die ‚naturegegebenen‘ ethnischen Unterschiede (bräunlich-schwarze Hautfarbe u. a.) bleiben durch die Ausgrenzung erhalten; häufige Ausweisungen drängen sie ins Nomadenleben ab oder verwehren ihnen den Übergang zur Sesshaftigkeit; durch

113 KWB 2, S. 327, 368 und 409. Zum Volksglauben vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 6, S. 703–705, Art. ‚Muttermal‘.

114 In Übereinstimmung mit der Erklärung Geusaus, der es als brandenburgischer Kanzler eigentlich wissen sollte, Kohlhaasenbrück sei „der Ort, nach welchem der Roßhändler heiße“ (S. 114). Dem steht allerdings die Behauptung des Erzählers entgegen, Kohlhaases Wohnort führe „noch von ihm den Namen“ (13). In ihr deutet sich schon zu Beginn der Erzählung die mythische Überhöhung Kohlhaases zum Schluß an.

115 Vgl. Zedler: Grosses vollständiges Universal Lexikon, Bd. 62, Art. ‚Ziegeuner‘, Sp. 521; Grellmann: Historischer Versuch über die Zigeuner, S. 132; Rombase, Abschn. ‚Geschichte und Politik, Von Indien nach Europa, Ankunft in Europa‘. Die Geschichte war um 1800 offensichtlich bekannt. Achim von Arnim spricht in der *Isabella von Ägypten* vom „Herzog Michael“ (Werke, Bd. 3, S. 624 u. ö.).

116 Rüdiger: Von der Sprache und Herkunft der Zigeuner, bestimmt S. 62 und 63 „Ostindien“ als Herkunftsland, Kraus: Ueber die Zigeuner, S. 369 „Hindostan (oder Ostindien)“.

117 Grellmann: Historischer Versuch über die Zigeuner, S. 12. Kraus dagegen in: Ueber die Zigeuner, S. 154f.

das Wanderleben stehen ihnen neben der Bettelei nur wenige Berufe offen; der sprachliche und familiäre Zusammenhalt wird durch die Ausgrenzung enger, so daß sich insgesamt ein relativ geschlossenes Bild der Zigeunerkultur ergibt. Dazu gehört zwar auch das ‚parasitäre‘ Verhalten gegenüber der Umgebung (Bettelei, Diebstahl), doch resultiert es keineswegs aus einem ‚schlechten Nationalcharakter‘, sondern aus dem Fehlen von Pflichten gegenüber der umgebenden Gesellschaft, die sich ja nur aus komplementären Beziehungen ergäben. Der Vergleich mit der anderen Gruppe Ausgegrenzter, den Juden, gibt schließlich den Ausschlag für die Charakterbestimmung der Zigeuner: überwiegend Analphabeten, stehen sie der Natur näher als die ‚zivilisierten‘ Völker, und erhalten, im Unterschied zu den Juden, keine Aufstiegschancen.

Dieser einzige Umstand macht alles klar. Ein des Lesens und Schreibens unkundiger Mensch kann unmöglich in Europa emporkommen. Der Jude lernt, weil er einmal frühe zu lernen gewöhnt ist, auch andere Sprachen, auch andere Bücher lesen. Der Erweckung des Geistes durch die Anstrengung beim Lernen nicht zu gedenken, kömmt nun noch der religiöse Unterricht hinzu, von welchem fast allen Juden etwas Geschmack an Spitzfindigkeiten, den Talmudischen ähnlich, anhaftet. Die Beschaffenheit dieser Religion selbst, oder eigentlich bloß die zwei Umstände: 1) ein heiliger Tag jede Woche, an dem der Jude nichts thun soll, und 2) die eigenthümliche reine Diät, welche er pünktlich beobachten soll, machen ihm eine feste Nieder-Lassung, eine regelmäßige Haus-einrichtung nothwendig, und laden ihn daher in Städte ein; bringen ihn mit Menschen zusammen, und stoßen ihn wieder von Menschen zurück; nöthigen ihn sonach, sich in ordentliche Verfassung zu setzen. So wird der Jude ein Zögling der Kunst, modifiziert durch die Verhältnisse, worin er gegen Unjuden steht; während der Zigeuner ein, durch ähnliche Verhältnisse gemodelter, purer Zögling der Natur ist. Dieser Unterschied macht gleich in Absicht des Körpers, besonders der Gesundheit, worin sich der eisenfeste Zigeuner vor dem schwächlichen Juden auszeichnet, einen sichtbaren Abstich.¹¹⁸

Wenn auch durch die Verhältnisse gemodelt, so doch „Zögling der Natur“: Aus dieser Bestimmung ergeben sich sowohl die Zwangsmaßnahmen, die der staatstreue Aufklärer Grellmann vorschlägt,¹¹⁹ wie auch umgekehrt die Kritik am Staat und an der Zivilisation überhaupt, die Kraus und Rüdiger ihren Untersuchungen abgewinnen: „Der gute Jean-Jacques hätte hundert Belege zu seinen Paradoxien in der Schrift *sur l'inégalité* ganz in der Nähe bei den Zigeunern finden können.“¹²⁰ So werden die

118 Kraus: Ueber die Zigeuner, S. 164f.

119 Grellmann: Historischer Versuch über die Zigeuner, S. 70: „Daß der größte Theil der Zigeuner noch ganz unbearbeitet in den Händen der rohen Natur liege, oder wenigstens kaum auf der ersten Stufe der Menschwerdung stehe, beweist unter andern auch ihre häusliche Verfassung.“

120 Kraus: Ueber die Zigeuner, S. 158.

Zigeuner unversehens zu den glücklichen Exempeln für ein natürliches Recht, das dem Zwangsrecht des Staates vorausgeht. Selbst die Annehmlichkeiten der Zivilisation wirken nicht auf Zigeuner, denn die „Unabhängigkeit vom Zwange bürgerlicher Einrichtungen und öffentlicher Meinungen, verbunden mit dem Vergnügen der frühesten und freiesten Familienstiftung sowohl, als mit dem Vergnügen des Gefühls eigenbeliebig gewählter und abgewechselter Beschäftigungen, Unterhaltungen, Erholungen, ist – wenn man bloß auf den Genuß sieht, zumal für sinnliche Menschen, die nichts bessers kennen – ein hinlänglicher Grund, den Zigeunern ihre Lebensweise über jede andre lieb zu machen.“¹²¹ Selbst ihr „Unglauben, oder vielmehr ihre Befreiung von aller Art Aberglauben“, für den Zippel zahlreiche Beispiele anführt, wird Kraus zum Beleg für die Überlegenheit ihrer Lebensform über die europäische Zivilisation: „Wenn Aufklärung weiter nichts als dies [Befreiung vom Aberglauben] sagt, so gehören die Zigeuner zu den aufgeklärtesten Menschen in Europa oder in der Welt. Denn es ist keine Spur von religiösem Irrwahn bei ihnen zu finden [...]. Der Zigeuner nennt einen Abergläubischen, wofür er kein einzelnes Wort hat, einen solchen der mehr glaubt als wahr ist; und in diesem Sinne mag es viele abergläubische Gelehrte, ja gar abergläubische Aufklärer geben, obgleich dies ein Widerspruch in sich selbst zu sein scheint.“¹²² Die Zigeuner vertreten bei Kraus die ‚gesunde Vernunft‘, die sich dem Zwangsapparat der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates sowie deren ideologischer Überhöhung durch die Religion entzieht. Die Ausbildung geistiger Fähigkeiten führt bei ihnen nicht in die Abstraktion, sondern wird als Klugheit in den Dienst körperlicher Genüsse gestellt. Sie beharren auf ihrer ursprünglichen Freiheit, die auch die Aneignung des Eigentums anderer einschließt. Denn das Recht auf Eigentum, das der Seßhafte verteidigt, ist nicht das Recht des Nomaden.¹²³

Nun war in Preußen der Pferdehandel allen Nicht-Seßhaften, also auch den Zigeunern, spätestens seit 1651 verboten. Die Verordnung wurde mehrfach erneuert, so etwa 1735.¹²⁴ Noch die *Verordnung wider*

121 Kraus: Ueber die Zigeuner, S. 157.

122 Kraus: Ueber die Zigeuner, S. 158.

123 Kraus: Ueber die Zigeuner, S. 155 f.: „Der Araber [...] wird in Arabien, wenn das Land so bleibt, und der Mogolle in seiner großen Steppe, wenn sie so bleibt, freilich bis an den jüngsten Tag Nomade sein, und Raub für erlaubt halten.“

124 No. X. Edict, vom Pferde-Handel, wem solcher erlaubt und verbotthen sey. Vom 4ten Septembr. 1651. In: Corpus Constitutionum Marchicarum, Theil 5, Abtlg. 2, Sp. 17: „VOn GÖttes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, [...] Thun hiermit Männigli-

das Einschleichen und Herumstreichen der Zigeuner in Ost- und Westpreussen vom 22. 1. 1793 (dem Jahr des Erscheinens von Krauses Zigeunerschrift) bedroht die lokalen Obrigkeiten mit Amtsverlust und empfindlichen Geldstrafen, wenn sie Zigeunern in ihrem Distrikt den Aufenthalt erlauben, Polizei- und Magistratsbediente aber mit mehrmonatiger Festungshaft. Die Zigeuner selbst sollen umgehend auf die nächste Festung gebracht und, „ob sie gleich sonst keinen Diebstahl oder ein anderes Verbrechen im Lande begangen haben, oder dessen nicht überführt werden können, zur lebenswierigen Vestungs- so wie die Weiber zur lebenswierigen Zuchthausarbeit verurtheilt werden.“ Ihre Kinder sollen ihnen abgenommen und auf Kosten des Staates wie in Österreich „zu einer bessern Lebensart erzogen werden“. Geduldet werden sie nur, wenn sie sich „zu einem ordentlichen ehrlichen Gewerbe“ niederlassen, allerdings auch dann noch einer verschärften Aufsicht unterworfen, da sie bei erneutem „Herumvagieren, Dieberey oder Landbetteley“ wie andere Zigeuner zur lebenslangen Festungsarbeit verurteilt werden sollen.¹²⁵

Der Fall des Kohlhaas scheint ganz auf die aktuelle Rechtslage und die Diskussion um die Zigeuner angelegt zu sein. Wäre Kohlhaas von der Verordnung von 1793 betroffen gewesen, so wäre seine Antwort auf Luthers Vorstellungen nicht bloß abstrakt staatsrechtlich zu verstehen, sondern konkret auf seine eigene Geschichte zu beziehen. Nicht freiwillig

chen, insonderheit aber Unsern Zöllnern, Zoll- und Land-Reutern, zu wissen, daß Uns die sämptliche eyngesessene Pferdehändler in Unser Mittelmarck, in Unterthänigkeit klagende zu vernehmen gegeben, daß sich hin und wieder viel ledig und ofte loß Gesindlein, so nirgends angesessen, noch Uns mit Pflichten verwandt ist, auch weder gemeine noch sonderliche Landesbürden mittragen hülffe, anfinde, so sich des Pferdehandels eigenthätiger Weise unterfange. / [...] Es ohne das auch offft die Erfahrung bezeuget, daß solche lediges Gesindlein, sich allerhand losen und diebischen Handel beffissen, und die Leute betrogen und bestohlen. / Als haben Wir nicht vorbey gekonnt, Unsere vorige dißfals publicirte PoenalMandata hiermit zu renoviren: Und thun demnach allen Unsern Zöllnern und Zolbereutern anbefehlen, hierauf fleißige und gute Acht zu haben, und dergleichen lediges Gesindlein, durch Unsere Zölle keinesweges zu verstatten, sondern dieselbe sampt und sonders zuvor zu examiniren, und sich ihres Zustandes, Nahrung und wesentlichen Auffenthaltung genaw zu erkündigen, auch die Nahmen und ihre Wohnsteth im Register und Zolzettel zu exprimiren.“ Vgl. auch die Verordnung vom 14. 12. 1735: Corpus Constitutionum Marchicarum, Th. 5, Abtlg. 3, Sp. 332.

125 Vgl. Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, Bd. 9 (1793) u. Nachtr., Sp. 1430f. Kraus zitiert in: Ueber die Zigeuner, S. 110, ein entsprechendes Edikt von 1725, nach dem alle Zigeuner umstandslos und „ohne alle Gnade mit dem Galgen bestraft werden“.

lig hätte er sich in Kohlhaasenbrück „zu einem ordentlichen ehrlichen Gewerbe“ angesiedelt und unter den Schutz der Gesetze gestellt, sondern zur Sicherung seines Pferdehandels und des Eigentums, das er sich zuvor als fahrender Händler erworben hatte: „Denn dieses *Schutzes* [*der Gesetze*], zum Gedeihen meines friedlichen Gewerbes, bedarf ich; ja, er ist es, dessenthalben ich mich, mit dem Kreis dessen, was ich erworben, in diese Gemeinschaft flüchtete; und wer mir ihn versagt, der stößt mich zu den Wilden der Einöde hinaus; er gibt mir, wie wollt ihr das leugnen, die Keule, die mich selbst schützt, in die Hand.“ (78; Hervorh. M. M.) Luthers Argument, es sei noch nie jemand aus der Gemeinschaft des Staates verstoßen worden, seit Staaten bestehen, erscheint geradezu zynisch angesichts der staatlichen Praxis gegenüber den Zigeunern. Alle Rechte, die anderen gesellschaftlichen Gruppen im Laufe der Aufklärung nach und nach zugesprochen wurden, verweigerte man ihnen; man entzog ihnen, wie Rüdiger schreibt, „allen Schutz der Gesetze“:¹²⁶ Kohlhaas verteidigt sich gegenüber Luther, indem er aus Rüdigers Zigeunerschrift zitiert.

Dies war die Lage Kohlhaases vor der Ansiedlung in Kohlhaasenbrück: Er konnte als Zigeuner jederzeit aufgegriffen und ohne weitere Anklage zu lebenslanger Festungshaft verurteilt werden. blieb er glücklicherweise verschont, so wurde ihm doch die Möglichkeit entzogen, als Pferdehändler ehrlich seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Seßhaftwerdung erscheint nach der Verordnung von 1793 als Akt der Selbsterhaltung. Es galt einem Dasein zu entkommen, auf das der Ausruf zutrifft: „Lieber ein Hund sein, wenn ich von Füßen getreten werden soll, als ein Mensch!“ (53) Die Anerkennung als Bürger in Kohlhaasenbrück, d.h. die Emanzipation, erfolgt dann, wie diejenige der Juden, durch Assimilation, d.h. im Austausch gegen die Aufgabe kultureller Eigen-

126 Rüdiger: Von der Sprache und Herkunft der Zigeuner, S. 45 f.: „Man verfolgte sie [nachdem das Eigentums- und Staatsrecht zu ewigen Grundsätzen des Naturrechts erklärt worden war, d. h. in ‚aufgeklärten‘ Zeiten] überall als Feinde, und erklärte sie für vogelfrey, entzog ihnen allen Schutz der Gesetze, jagte sie und erlegte sie, wie wilde Thiere, machte ohne Unterschied Unschuldige mit den Schuldigen nieder. Alle Greuel, die man jemahls in Stats- und Regionsverfolgungen wider Juden, Christen, Waldenser oder Maronneger ausgeübt hat, wurden in den Unthaten wieder die Zigeuner vereinigt. Ja man war damit nicht zufrieden, man verfuhr wieder sie alle, als überwiesene Diebe und Räuber, hatte auch daran noch nicht genug, [...] sondern aus kindischem Nationalhaß errichtete man für sie, durch das ganze Land, eigene Zigeunergalgen.“

heiten bzw., in Grellmanns Terminologie, der ‚Natur‘.¹²⁷ So wird Kohlhaas zum „Muster eines guten Staatsbürgers“ (31), er erwartet allerdings auch vom Staat, dafür als vollgültiger Bürger anerkannt zu werden. Da dies nach der Rechtsverweigerung offensichtlich nicht mehr der Fall ist, tritt die ‚Zigeunernatur‘ wieder in ihre Rechte, zu der, Grellmann zufolge, neben Grausamkeit und Jähzorn auch die Rachsucht gehört.¹²⁸ Sie wirkt als Triebkraft für das Ziel einer gerechteren Gesellschaft, das dem Rachefeldzug Kohlhaases seine Legitimation verleiht. Beides bricht dann in den Dresdener Ereignissen zusammen, so daß ihm nur noch die ‚bloße Natur‘, der Wille zur Selbsterhaltung bleibt.

Wenn nun nach dem Scheitern der Auswanderung rasch hintereinander der brandenburgische und der sächsische Kurfürst erneut in die Ereignisse eingreifen, jener, um Kohlhaas aus den Händen der sächsischen Unrechtsjustiz zu ‚retten‘, dieser, um in den Besitz des Zettels zu kommen, der ihm das Schicksal seines Hauses prophezeit, so eröffnet sich mit der Möglichkeit, „Freiheit und Leben“ (122, 135) durch den sächsischen, zugleich die andere, Gerechtigkeit durch den brandenburgischen Kurfürsten zu finden. Ihr Verhältnis hat sich jedoch verschoben. Gingen der Kampf für Gerechtigkeit und die Sicherung der eigenen Lebensbedingungen in seinem Rachefeldzug parallel, weil sich beides gegen Sachsen richtete, so stehen sie sich jetzt entgegen. Denn wenn Kohlhaas die Kapsel dem sächsischen Kurfürsten aushändigte, um sein Leben zu retten, so könnte das Recht in Brandenburg nicht mehr greifen. Weist er das Angebot des sächsischen Kurfürsten aber zurück, um der Gerechtigkeit in Brandenburg ihren Lauf zu lassen, so kann er kaum auf Begnadigung hoffen, ja er wird um so mehr mit der Todesstrafe rechnen, als ihm an Gerechtigkeit gelegen ist. Die Kapsel übernimmt also im letzten Teil der Erzählung die Funktion eines Schibboleths: An ihr wird Kohlhaas vor die Entscheidung gestellt, ob er die Idee der Gerechtigkeit, oder aber das Leben höher schätzt; ob er sein Leben an die Idee setzt, oder die Idee dem Leben aufopfert. Wenn die alte Elisabeth ihm im Gefängnis zurät, „daß sie es für klug hielte, von dem Zettel den Gebrauch zu ma-

127 Zum Verhältnis von Emanzipation und Assimilation vgl. etwa Holeczek: Die Judenemanzipation in Preußen.

128 Grellmann: Historischer Versuch über die Zigeuner, S. 156: „Rachgier verleitet sie oft zu den tollkühnsten Anschlägen.“ – Bei Kraus: Ueber die Zigeuner, heißt es S. 137 vorsichtiger, ihre Rache werde allgemein gefürchtet.

chen, zu welchem sie ihm denselben auf dem Jahrmarkt zu Jüterbock eingehändigt, dem Antrag, den man ihm auf der Grenze durch den Junker von Stein gemacht, Gehör zu geben, und den Zettel, der ihm selbst weiter nichts nutzen könne, für Freiheit und Leben an den Kurfürsten von Sachsen auszuliefern“ (135), so folgt sie der ‚zigeunerischen‘ Klugheitslehre. Kohlhaas aber folgt ihr nicht und tut damit das, was ihn nach Fichte zum Helden erhebt: Er opfert sein Leben für die Gerechtigkeit.

Zum Schluß der Erzählung fällt freilich das legitimierende Ziel seines Krieges, die Gerechtigkeit, mit seinem ‚natürlichen‘ Antrieb, der Rache, wieder zusammen. Unmittelbar vor der Hinrichtung verschlingt Kohlhaas den Zettel vor den Augen des sächsischen Kurfürsten und läßt damit Rache und Gerechtigkeit im Selbstopfer konvergieren. Der Zettel muß wohl, wie das Büchlein, das der Johannes der Offenbarung verschlingt, „süß in [s]einem Munde wie Honig“¹²⁹ sein, so daß Kohlhaas auch noch diese Fichtesche Bestimmung des Heros erfüllt: Das Selbstopfer verleiht ihm „unendlichen Genuss“.¹³⁰ Auch darin ist Kohlhaas „einer der rechtschaffensten zugleich und entsetzlichsten Menschen seiner Zeit“ (13), daß er die Rache noch im Selbstopfer für die Gerechtigkeit auskostet und derart dokumentiert, daß nur eine Gerechtigkeit, die die sie grundierende Rache, und Ideen, die die sie grundierende Natur einschließen, eine Chance auf Verwirklichung haben.

Der Vollzug dieser Ineinssetzung aber verweist auf das letzte Zeitalter der Offenbarung. Denn der sechste Engel, der Johannes das süße Büchlein zu essen gibt, verweist ihn auf die Tage des siebenten Engels, an dem die Geheimnisse Gottes vollendet werden: „Und der siebente Engel blies seine Posaune; und es erhoben sich große Stimmen im Himmel, die sprachen: *Es sind die Reiche der Welt unseres Herrn und seines Christus geworden, und er wird regieren von Ewigkeit zu Ewigkeit.*“¹³¹ Der Genuß beim Verschlingen des Zettels verdankt sich nicht nur der erfüllten Rache, sondern auch der Gewißheit, daß der Gerechtigkeit durch das Selbstopfer der Weg gebahnt wird in das letzte Zeitalter weniger im Sinne der Bibel als in demjenigen Fichtes, in dem Natur und Vernunft übereinstimmen, indem die Menschheit „sich selber ihr Paradies nach dem Vorbilde des verlorenen [erbauet ...] und lebet in Ewigkeit.“¹³²

129 Off. 10, 9.10.

130 FSW 3, S. 57. Vgl. auch oben, S. 154.

131 Off. 11, 15. Vgl. 10, 7.

132 FSW 7, S. 12.

Die Umkehrung findet sich im *Findling*, den Kleist nach der Niederlage Preußens, und damit in einer Zeit verfaßte, die ihm (wie Fichte) alle Aussichten auf eine bessere Zukunft zu verbauen schien.¹³³ Nicolo opfert sich nicht selbst, sondern wird von Piachi ermordet; er verschlingt kein Papier und erfährt keinen Genuß, sondern es wird ihm, noch nach dem Tod, in den Mund gestopft; und schließlich verzeichnet es keine Aussichten in die Zukunft, sondern eine amtliche Entscheidung, d. h. ein Produkt der gegenwärtigen Rechtsverhältnisse des Vatikanstaats. Die Gegenwart vernichtet sich selbst im *Findling*, ohne damit eine Aussicht in die Zukunft zu eröffnen. Der mehrere Jahre zuvor konzipierte *Kohlhaas* dagegen eröffnet dem Heros und der Gesellschaft, für die er stirbt, noch die glänzendsten Aussichten: Er geht ein in die nationale Erinnerung, und die Nation tritt in das fünfte Zeitalter der Vernunft ein.

133 Vgl. unten: *Recht, Ökonomie und Mechanik in Kleists ‚Findling‘*, insbes. Abschnitt 2.

Literaturverzeichnis

Siglen

- AA Kant's gesammelte Schriften. Hrsg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin: de Gruyter 1900 ff. (Akademie-Ausgabe)
- ALR Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Hrsg. v. Hans Hattenhauer. Frankfurt a. M., Berlin 1970
- FA Johann Wolfgang Goethe: Sämtliche Werke. Briefe, Tagebücher und Gespräche. Hrsg. v. Hendrik Birus u. a. Frankfurt a. M. 1985–1999 (Frankfurter Ausgabe)
- FGA Johann Gottlieb Fichte: Werke. Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Hrsg. v. Reinhard Lauth und Hans Jacob. Stuttgart-Bad Cannstatt 1964 ff.
- FSW Fichtes Werke. Hrsg. v. Immanuel Hermann Fichte. Berlin 1971 (Nachdr. d. Ausg. Berlin 1834–1846)
- KWB Heinrich v. Kleist: Sämtliche Werke und Briefe. Hrsg. v. Ilse-Marie Barth u. a. Frankfurt a. M. 1987–1997
- NW Novalis. Werke, Tagebücher und Briefe Friedrich von Hardenbergs. Hrsg. v. Hans-Joachim Mähl und Richard Samuel. München 1978–1987
- SSW Friedrich Schiller: Sämtliche Werke. Hrsg. v. Gerhard Fricke und Herbert G. Göpfert. München 1958–1959

Literatur

- Achenwall, Gottfried: Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundriße. 5. verb. Ausg. Göttingen 1768
- Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. 2. verm. u. verb. Ausg. Leipzig 1793–1801
- Adelung, Johann Christoph: Mithridates oder allgemeine Sprachenkunde. Mit dem Vater Unser als Sprachprobe in bey nahe fünfhundert Sprachen und Mundarten. Erster Theil. Berlin 1806

- Adorno, Theodor W.: Gesammelte Schriften. Hrsg. v. Rolf Tiedemann. Frankfurt a. M. 1970–1986
- Aelianus, Claudius: Werke. Übers. v. Dr. Wunderlich und Friedrich Jacobs. Stuttgart 1839–1842
- Allemann, Urs: Die poetischen Rückzugsgefechte des Peter Hacks. Vom *Tassow* zu *Prexaspes*. In: Zum Drama in der DDR. Heiner Müller und Peter Hacks. Hrsg. v. Judith R. Scheid. Stuttgart 1981, S. 177–192
- Allgemeine Deutsche Biographie. Neudruck d. Ausg. 1875–1912. Berlin 1967–1971
- Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge. Hrsg. v. J. S. Ersch und J. G. Gruber. Leipzig 1818–1889
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Hrsg. v. Hans Hattenhauer. Frankfurt a. M., Berlin 1970
- Anz, Thomas: Schweigen aus Scham. Ein Gespräch über das Internationale Germanistenlexikon mit Walter Müller-Seidel. In: literaturkritik.de Nr. 3 (März 2004). URL: http://www.literaturkritik.de/public/rezension.php?rez_id=6901 (Stand: 11. September 2010)
- Aristoteles: Nikomachische Ethik. Übers. v. F. Dirlmeier. Frankfurt a. M. 1957
- Aristoteles: Vom Himmel – Von der Seele – Von der Dichtkunst. Übers. v. Olof Gigon. München 1983
- Arnim, Achim von: Werke. Hrsg. v. Roswitha Burwick u.a. Frankfurt a. M. 1989–1994
- Augustinus, Aurelius: Bekenntnisse. Eingel. und übers. von W. Thimme. München 1994
- Bacon, Francis: Neues Organon. Lat.-dt. hrsg. v. Wolfgang Krohn. Hamburg 1990
- Bartsch, Robert: Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter. Geschichtliche Entwicklung ihrer persönlichen Stellung im Privatrecht bis in das achtzehnte Jahrhundert. Leipzig 1903
- Beil, Ulrich Johannes: ‚Kenosis‘ der idealistischen Ästhetik. Kleists *Über das Marionettentheater* als Schiller-réécriture. In: Kleist-Jahrbuch 2006, S. 75–99
- Benekendorf, Karl Friedrich von: Das Grab der Chikane worinn: Daß häufige Prozesse das Größte Uebel eines Staats sind, gezeigt ..., Bd. 3. Berlin 1785
- Benjamin, Walter: Gesammelte Schriften. Unter Mitwirkung von Theodor W. Adorno und Gershom Scholem. Hrsg. v. Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser. Frankfurt 1980

- Berg, Urte von: Theodor Gottlieb von Hippel. Stadtpräsident und Schriftsteller in Königsberg. 1741–1796. Göttingen 2004
- Berliner Abendblätter. Hrsg. v. Heinrich v. Kleist. Berlin 1810–1811 (Nachdr. Wiesbaden 1965)
- Berliner Abendblätter. Hrsg. v. Heinrich v. Kleist. Neu hrsg. v. Roland Reuß und Peter Staengle. Basel u. a. 1997
- Beutler, Ernst: Ursprung und Gehalt von Goethes *Novelle*. In: DVjs 16 (1938), S. 324–352
- Biester, Johann Erich (Red.): Ueber die Zigeuner: s. Kraus, Christian Jakob
- Bisky, Jens: Kleist. Eine Biographie. Berlin 2007
- Blumenberg, Hans: Arbeit am Mythos. Frankfurt a. M. 1996
- Blumenberg, Hans: Beschreibung des Menschen. Hrsg. v. Manfred Sommer. Frankfurt a. M. 2006
- Böhme, Gernot: Ist Goethes Farbenlehre Wissenschaft? In: *Studia Leibniziana* IX (1977), S. 27–54
- Böhme, Hartmut: Goethe und Alexander von Humboldt. Exoterik und Esoterik einer Beziehung. In: *Wechselwirkungen. Kunst und Wissenschaft in Berlin und Weimar im Zeichen Goethes*. Hrsg. v. Ernst Osterkamp. Bern u. a. 2002, S. 167–188
- Böhme, Hartmut: Lebendige Natur. Wissenschaftskritik, Naturforschung und allegorische Hermeneutik bei Goethe. In: *ders.: Natur und Subjekt*. Frankfurt a. M. 1988, S. 145–178
- Bohnert, Joachim: Kohlhaas der Entsetzliche. In: *Kleist-Jahrbuch* 1988/1989, S. 404–431
- Bonn, Moritz Julius: Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts. Ein induktiver Versuch zur Geschichte der Quantitätstheorie. Stuttgart 1896
- Boockmann, Hartmut: Mittelalterliches Recht bei Kleist. Ein Beitrag zum Verständnis des *Michael Kohlhaas*. In: *Kleist-Jahrbuch* (1985), S. 84–108
- Borchmeyer, Dieter: Goethes *Novelle* und die Idee des Friedens. In: *ders.: Höfische Gesellschaft und französische Revolution bei Goethe. Adliges und bürgerliches Wertesystem im Urteil der Weimarer Klassik*, Kronberg/Ts. 1977, S. 333–350
- Borchmeyer, Dieter: Goethes *Pandora* und der Preis des Fortschritts. In: *Études Germaniques* 38 (1983), S. 17–31
- Borchmeyer, Dieter: Weimarer Klassik. Portrait einer Epoche. Studienausgabe. Weinheim 1998

- Borkenau, Franz: Der Übergang vom feudalen zum bürgerlichen Weltbild. Studien zur Geschichte der Philosophie der Manufakturperiode. Darmstadt 1971 (Nachdr. d. Ausg. Paris 1934)
- Botzenhart, Manfred: Kleist und die preußischen Reformer. In: Kleist-Jahrbuch 1988/89, S. 132–146
- Braungart, Wolfgang: Ritual und Literatur. Tübingen 1996
- Brentano, Clemens: Werke. Hrsg. v. Wolfgang Frühwald u. a. München 1963–1968
- Brummack, Jürgen: „Blankes Schwert erstarrt im Hiebe.“ Eine motivgeschichtliche Bemerkung zu Goethes *Novelle*. In: „Getempert und gemischt“. FS für W. Mohr. Hrsg. v. F. Hundsnurscher u. a. Göttingen 1972, S. 355–376
- Buchheim, Wolfgang: Die Komplementarität nach Niels Bohr. Physikgeschichtliche Episode oder universelles Wahrnehmungsprinzip? In: Mitteilungen der deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina 31 (1985), S. 181–194
- Burckhardt, Jacob: Die Kultur der Renaissance in Italien. Wien, Leipzig 1936
- Burckhardt, Jacob: Griechische Kulturgeschichte. München 1977
- Burke, Edmund: Vom Erhabenen und Schönen. Übers. von Friedrich Bassenge. Berlin 1956
- Burkert, Walter: Griechische Tragödie und Opferritual. In: ders.: Wilder Ursprung. Opferritual und Mythos bei den Griechen. Berlin 1990, S. 13–39
- Burkert, Walter: Homo necans. Interpretationen altgriechischer Opferriten und Mythen. Berlin, New York 1972
- Calvin, Johannes: Unterricht in der christlichen Religion – Institutio christianae religionis. Übers. v. Ott Weber. Moers 1955
- Canetti, Elias: Masse und Macht. Frankfurt a. M. 1980
- Carrier, Martin: Goethes Farbenlehre – ihre Physik und Philosophie. In: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie 12 (1981), S. 209–225
- Carrier, Martin: Wissenschaftstheorie zur Einführung. Hamburg 2006
- Cassirer, Ernst: Gesammelte Werke. Hamburger Ausgabe. Hrsg. v. Birgit Recki. Hamburg 1998–2009
- Clausewitz, Carl von: Schriften – Aufsätze – Studien – Briefe. Dokumente aus dem Clausewitz-, Scharnhorst- und Gneisenau-Nachlaß sowie aus öffentlichen und privaten Sammlungen, Bd. 1. Hrsg. v. Werner Hahlweg. Göttingen 1966

- Clausewitz, Carl von: Vom Kriege. Hrsg. v. Werner Hahlweg. Nachdruck d. 19. Aufl. Bonn 1980
- Cocceji, Heinrich von: Sorgfältige pfälzische, Utrechter und Viadriner Studien. Erster Band. Disputation 54: Von der in einem Gebiet begründeten Gewalt und der konkurrierenden Gewalt mehrerer Orte. In: Deutsches internationales Privatrecht im 16. und 17. Jahrhundert. Materialien, Übersetzungen, Anmerkungen. Hrsg. v. Christian v. Bar und H. Peter Dopffel. Tübingen 1995, S. 442–581
- Corneille, Pierre: Cinna oder die Gnade des Augustus, ein Trauerspiel. o. O. (Wien) 1770
- Corpus Constitutionum Marchicarum, Oder Königl. Preußis. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta [...] (CCM). Hrsg. v. Christian Otto Mylius. Berlin, Halle (1737)–1755. Online unter der URL erreichbar: <http://altdrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/> (Stand: 4. 5. 2010)
- Curths, Karl: Der Niederländische Revolutionskrieg im 16ten und 17ten Jahrhundert. Leipzig 1808–1810
- Daiber, Jürgen: ‚Experimentalphysik des Geistes‘. Novalis und das romantische Experiment. Göttingen 2001
- Darnton, Robert: Der Mesmerismus und das Ende der Aufklärung in Frankreich. München 1983
- Der Brockhaus in Text und Bild 2005 [CD-Rom]. Mannheim 2004
- Descartes, René: Meditationen über die Grundlagen der Philosophie. Hrsg. v. Lüder Gäbe. Hamburg 1960
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache. Hrsg. v. d. Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Weimar 1914 ff. Online unter der URL erreichbar: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> (Stand: 13. 3. 2010)
- Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. 3., völlig neu bearb. Aufl. Hrsg. v. Kurt Galling. Tübingen 1956–1965
- Dohm, Christian Conrad Wilhelm von: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin 1781–1783
- Duhem, Pierre: Ziel und Struktur der physikalischen Theorien. Hrsg. v. Lothar Schäfer. Hamburg 1978 (Nachdr. der Ausg. Leipzig 1908)

- Eckle, Jutta: „Ganz neue Ansichten dieses philosophischen Steines“. Goethes Briefwechsel mit Johann Gottfried Steinhäuser über den Magnetismus. In: Goethe-Jahrbuch 123 (2006), S. 218–246
- Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend (9. Oktober 1807). In: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium. Hrsg. v. Samuel von Coccejus. Berlin 1753–1822 (NCC), Bd. 12 (1807), S. 251–256. Online unter der URL erreichbar: <http://altdrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/> (Stand: 4. 5. 2010)
- Eicheldinger, Martina: Die neuere Forschung zu Goethes naturwissenschaftlichen Schriften. In: Johann Wolfgang Goethe: Romane und theoretische Schriften. Hrsg. v. Bernd Hamacher und Rüdiger Nutt-Kofoth. Darmstadt 2007, S. 190–216
- Eichendorff, Joseph von: Werke. Hrsg. v. Wolfgang Frühwald, Brigitte Schillbach und Hartwig Schultz. Frankfurt a. M. 1985–1993
- Eisler, Rudolf: Wörterbuch der philosophischen Begriffe. 2. Aufl. Berlin 1904
- Emrich, Wilhelm: Technisches und absolutes Bewußtsein in Goethes *Pandora*. In: ders.: Geist und Widergeist. Wahrheit und Lüge der Literatur. Studien. Frankfurt 1965, S. 117–128
- Endres, Johannes: Unerreichbar nah. Zur Bedeutung der Goetheschen *Novelle* für Stifters Erzählkunst. In: Jahrbuch der Deutschen Schilergesellschaft XLI (1997), S. 256–294
- Engelhardt, Dietrich von: Goethes Farbenlehre und Morphologie in den Naturwissenschaften des 19. Jahrhunderts. In: Goethe-Jahrbuch 116 (1999), S. 224–233
- Engelhardt, Wolf von: Goethe im Gespräch mit der Erde. Landschaft, Gesteine, Mineralien und Erdgeschichte in seinem Leben und Werk. Weimar 2003
- Engelhardt, Wolf von: Goethes Harzreise im Winter 1777. In: Goethe-Jahrbuch 104 (1987), S. 192–211
- Ensberg, Peter: Das Gefäß des Inhalts. Zum Verhältnis von Philosophie und Literatur am Beispiel der ‚Kantkrise‘ Heinrich von Kleists. In: Beiträge zur Kleist-Forschung 1999. Hrsg. v. Wolfgang Barthel, Hans-Jochen Marquardt. Frankfurt (Oder) 1999, S. 61–123
- Enzyklopädie der Neuzeit. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart, Weimar 2005 ff.

- Erhart, Walter: Drama der Anerkennung. Neue gesellschaftstheoretische Überlegungen zu Goethes *Iphigenie auf Tauris*. In: Jahrbuch der Deutschen Schillergesellschaft 51 (2007), S. 140–165
- Erxleben, Johann Christian Polykarp: Anfangsgründe der Naturlehre. 6. Aufl. Entworfen von J. C. P. Erxleben. Mit Verbesserungen und vielen Zusätzen von G. C. Lichtenberg. Göttingen 1794
- Espenak, Fred (Hrsg.): Six Millennium Catalog of Phases of the Moon. Moon Phases from –1999 to +4000 (2000 BCE to 4000 CE). In: NASA Eclipse Website. URL: <http://sunearth.gsfc.nasa.gov/eclipse/phase/phasecat.html> (Stand: 27. 7. 2007)
- Esselborn, Hans: Poetisierte Physik. Romantische Mythologie in Klingsohrs Märchen. In: Aurora 47 (1987), S. 137–158
- Feyerabend, Paul: Probleme des Empirismus. Teil I. Stuttgart 2002
- Feyerabend, Paul: Wider den Methodenzwang. Skizze einer anarchistischen Erkenntnistheorie. Frankfurt a. M. 1976
- Fichte, Immanuel Hermann: Johann Gottlieb Fichte's Leben und literarischer Briefwechsel. 2 Bde. 2., sehr verm. u. verb. Aufl. Leipzig 1862
- Fichte, Johann Gottlieb: Fichtes Werke. Hrsg. v. Immanuel Hermann Fichte. Berlin 1971 (Nachdr. d. Ausg. Berlin 1834–1846)
- Fichte, Johann Gottlieb: Werke. Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Hrsg. v. Reinhard Lauth und Hans Jacob. Stuttgart-Bad Cannstatt 1964 ff.
- Fick, Monika: Goethes Naturbegriff. Neuere Publikationen. In: Philosophische Rundschau 48 (2001), S. 49–68
- Fischer, Friedrich: Lehrbuch der Logik für academische Vorlesungen und Gymnasialvorträge. Stuttgart 1838
- Flasch, Kurt: Vertreibung aus dem Paradies bei Schiller und Kant. In: Friedrich Schiller. Dichter, Denker, Vor- und Gegenbild. Hrsg. v. Jan Bürger. Göttingen 2007, S. 172–188
- Forster, Georg: Werke in vier Bänden. Hrsg. v. Gerhard Steiner. Leipzig o. J. (1971)
- Francke, August Hermann: Anfang und Fortgang der Bekehrung A. H. Francke's von ihm selbst beschrieben. In: Beiträge zur Geschichte August Hermann Francke's. Hrsg. v. G. Kramer. Halle 1861
- Frigo, Gian Franco: Dante als Vertreter des modernen Epos in Schellings Philosophie der Kunst. Ms. zum Vortrag auf der Tagung ‚Leben und Geschichtlichkeit‘ an der Meiji-Universität, Tokyo, 17.–21. November 2006

- Frommel, Monika: Die Paradoxie vertraglicher Sicherung bürgerlicher Rechte. Kampf ums Recht und sinnlose Aktion. In: Kleist-Jahrbuch 1988/1989, S. 357–374
- Gädicke, Johann Christian: Lexicon von Berlin und der umliegenden Gegend. Enthaltend alles Merkwürdige und Wissenswerthe von dieser Königsstadt und deren Gegenden. Ein Handbuch für Einheimische und Fremde. Berlin 1806
- Gall, Ulrich: Philosophie bei Heinrich von Kleist. Untersuchungen zu Herkunft und Bestimmung des philosophischen Gehalts seiner Schriften. Bonn 1977
- Galvani, Aloisius: Abhandlung über die Kräfte der Electricität bei der Muskelbewegung. Hrsg. v. A. J. v. Oettingen. Frankfurt a. M. 1996 (Nachdr. d. Ausg. Leipzig 1894)
- Galvani, Aloisius: Aloysii Galvani de viribus electricitatis in motu musculari commentarius. Bologna 1791. In: De bononiensi scientiarum et artium instituto atque academia commentarii, Tomus septimus (1791), S. 363–418. Onlineausgabe ed. P. Fezzi, University of Bologna, Department of Philosophy, International Centre for the History of Universities and Science. URL: <http://cis.alma.unibo.it/galvani/liber.html> (Stand: 20.9.2010)
- Gehler, Johann Samuel Traugott: Physikalisches Wörterbuch oder Versuch einer Erklärung der vornehmsten Begriffe und Kunstwörter der Naturlehre mit kurzen Nachrichten von der Geschichte der Erfindungen und Beschreibungen der Werkzeuge [...]. Leipzig 1787–1796
- Geißler, Rolf: Die Pandora-Mythe bei Goethe und Peter Hacks. In: Literatur für Leser 1987, H. 3, S. 173–187
- Gierke, Otto Friedrich von: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Rechtssystematik. 2., durch Zusätze verm. Ausg. Breslau 1902
- Girard, René: Das Heilige und die Gewalt. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1999
- Girard, René: Der Sündenbock. Zürich 1988
- Gneisenau, August Wilhelm Anton Neidhardt von: Ausgewählte militärische Schriften. Hrsg. v. Gerhard Förster und Christa Gudzent. Berlin 1984
- Goethe. Die Schriften zur Naturwissenschaft. Vollst. Ausg. im Auftr. d. Deutschen Akademie der Naturforscher. Leopoldina. Begr. v. Lothar Wolf u. Wilhelm Troll. Hrsg. v. Dorothea Kuhn u. a. Weimar 1947 ff. (Leopoldina-Ausgabe)

- Goethe, Johann Wolfgang: Sämtliche Werke. Briefe, Tagebücher und Gespräche. Hrsg. v. Hendrik Birus u. a. Frankfurt a. M. 1985–1999 (Frankfurter Ausgabe)
- Goethes Werke. Hrsg. im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen. Weimar 1887–1919. Nachdr. München 1987 (Weimarer Ausgabe)
- Goethe-Handbuch. Hrsg. v. Bernd Witte u. a. Stuttgart, Weimar 1996–1999
- Goethe in vertraulichen Briefen seiner Zeitgenossen. Hrsg. v. Wilhelm Bode, neu hrsg. v. Regine Otto und Paul-Gerhard Wenzlaff. Berlin, Weimar 1982
- Goldmann, Stefan: Statt Totenklage Gedächtnis. Zur Erfindung der Mnemotechnik durch Simonides von Keos, in: *Poetica* 21 (1989), S. 43–66
- Gouges, Olympe de: Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin. In: *Ob die Weiber Menschen sind. Geschlechterdebatten um 1800.* Hrsg. v. Sigrid Lange. Leipzig 1992, S. 112–124
- Graevenitz, Gerhart von: Erinnerungsbild und Geschichte. Geschichtsphilosophie in Vicos *Neuer Wissenschaft* und in Goethes *Pandora*. In: *Goethe-Jahrbuch* 110 (1993), S. 77–88
- Graf, Daniel: Das gebrochene Wort. Kleists *Penthesilea* als Tragödie der Sprache. In: *Euphorion* 101 (2007), S. 147–175
- Gramatke, Hans-Peter: Geschichte der Elektrostatischen Generatoren. In: ders.: *Mathematisch-Technisch-Algorithmisch-Linguistisches Sammelsurium*. URL: <http://www.hp-gramatke.de/history/german/page4000.htm> (Stand: 16.6.2009)
- Grathoff, Dirk: Der Fall des Krugs. Zum geschichtlichen Gehalt von Kleists Lustspiel. In: *Kleist-Jahrbuch* 1981/1982, S. 290–313
- Grathoff, Dirk: *Michael Kohlhaas*. In: *Kleists Erzählungen*. Hrsg. v. Walter Hinderer. Stuttgart 1998, S. 43–66
- Greiner, Bernhard: *Kleists Dramen und Erzählungen. Experimente zum ‚Fall‘ der Kunst*. Tübingen, Basel 2000
- Grellmann, H. M. G.: *Historischer Versuch über die Zigeuner; betreffend die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks seit seiner Erscheinung in Europa, und dessen Ursprung*. 2., viel veränd. u. verm. Aufl. Göttingen 1787
- Gren, Friedrich Albert Carl: *Grundriß der Naturlehre*. 3. Aufl. Halle 1797
- Grimm, Jacob und Wilhelm (Begr.): *Deutsches Wörterbuch*. Leipzig 1854–1962. Nachdr. München 1984.

- Grimm, Jacob: Deutsche Mythologie. Hrsg. v. Elard Hugo Meyer. 4. Aufl. Berlin 1875. Nachdr. Hildesheim, Zürich, New York 2003 (= Werke. Forschungsausg., Bd. 26–28)
- Groh, Ruth und Dieter: Die Außenwelt der Innenwelt. Zur Kulturgeschichte der Natur 2. Frankfurt a. M. 1996
- Groh, Ruth und Dieter: Weltbild und Naturaneignung. Zur Kulturgeschichte der Natur. Frankfurt a. M. 1991
- Groth, Angelika: Goethe als Wissenschaftshistoriker. München 1972
- Gundolf, Friedrich: Goethe. 7. Aufl. Berlin 1920
- Guyton [de Morveau], Louis Bernard: Versuche über das Verbrennen von Diamanten. In: Annalen der Physik 2 (1799), S. 387–400
- Habermann, Norbert: Die preußische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums. In: Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert III: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits. Hrsg. v. Helmut Coing und Walter Wilhelm. Frankfurt a. M. 1976, S. 3–43
- Hacks, Peter: Werke in fünfzehn Bänden. Berlin 2003
- Haller, Albrecht von: Gedichte. Hrsg. v. Ludwig Hirzel. Frauenfeld 1882
- Hamacher, Bernd: Heinrich von Kleist: Michael Kohlhaas. Erläuterungen und Dokumente. Stuttgart 2003
- Hamacher, Bernd: Offenbarung und Gewalt. Literarische Aspekte kultureller Krisen um 1800. Paderborn 2009
- Hamacher, Bernd: Schrift, Recht und Moral. Kontroversen um Kleists Erzählen anhand der neueren Forschung zu *Michael Kohlhaas*. In: Heinrich von Kleist. Neue Wege der Forschung. Hrsg. v. Inka Kording und Anton Philipp Knittel. Darmstadt 2003, S. 254–278
- Hamacher, Bernd und Myriam Richter: Biographismus und Anti-Biographismus in philosophischen Goethe-Deutungen des 20. Jahrhunderts. In: Goethe Yearbook 16 (2009), S. 193–206
- Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Hrsg. v. Hanns Bächtold-Stäubli. Berlin, Leipzig 1927–1942. Nachdr. Berlin 1987
- Hansen, Uffe: Grenzen der Erkenntnis und unmittelbare Schau. Heinrich von Kleists Kant-Krise und Charles de Villers. In: DVjs 79 (2005), S. 433–471
- Harms, Ingeborg: Kleists *Findling* zwischen Krypta und Handelsgewölbe. In: Gewagte Experimente und kühne Konstellationen. Kleists Werk zwischen Klassizismus und Romantik. Hrsg. v. Christine Lubkoll und Günter Oesterle. Würzburg 2001, S. 149–168

- Hauser, Berthold: *Elementa Philosophiæ Ad Rationis Et Experimentiæ ductum conscripta, Atque Usibus Scholasticis accommodata. Tomus V: Physica Particularis. Pars Prior.* Augustæ Vind. & Oeniponti 1760
- Hecker, Adolf: *Die Adoption im geltenden Recht als Produkt der historischen Entwicklung.* Rostock 1903
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Werke.* Red. Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Frankfurt a. M. 1970
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Gesammelte Werke.* Hrsg. v. d. Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Hamburg 1989 ff.
- Heidegger, Martin: *Die Technik und die Kehre.* Stuttgart 1962
- Heidegger, Martin: *Holzwege.* Frankfurt a. M. 1963
- Heinse, Wilhelm; Klamer Eberhard Karl Schmidt und Johann Lorenz Benzler: *Nachrichten zu dem Leben des Franz Petrarca aus seinen Werken und den gleichzeitigen Schriftstellern.* Lemgo 1774–1779 (anonym erschienene Übersetzung von Jacques-François-Paul-Aldonce de Sade: *Mémoires Pour La Vie De François Pétrarque, Tirés De Ses Œuvres Et Des Auteurs Contemporains.* Amsterdam 1764–1767)
- Heinsohn, Gunnar und Otto Steiger: *Eigentumsökonomik.* Marburg 2006
- Helbig, Holger: *Naturgemässe Ordnung. Darstellung und Methode in Goethes Lehre von den Farben.* Köln, Weimar, Wien 2004
- Henkel, Arthur: *Goethe. Iphigenie auf Tauris.* In: *Das deutsche Drama vom Barock bis zur Gegenwart. Interpretationen, Bd. I.* Hrsg. v. Benno von Wiese. Düsseldorf 1958, S. 170–194
- Henrich, Dieter: *Denken und Selbstsein. Vorlesungen über Subjektivität.* Frankfurt a. M. 2007
- Herder, Johann Gottfried: *Werke.* Hrsg. v. Wolfgang Proß. Darmstadt 1984–2002
- Hesse, Volker: *Vermessene Größen. Goethe im Wandel seiner äußeren Gestalt und seiner Krankheiten.* Rudolstadt, Jena 1997
- Hinderer, Walter: *Immanuel Kants Begriff der negativen Größen, Adam Müllers Lehre vom Gegensatz und Heinrich von Kleists Ästhetik der Negation.* In: *Gewagte Experimente und kühne Konstellationen. Kleists Werk zwischen Klassizismus und Romantik.* Hrsg. v. Christine Lubkoll und Günter Oesterle. Würzburg 2001, S. 35–62

- Hippel, Theodor Gottlieb von: Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber. In: ders.: Sämtliche Werke. Berlin 1828 (Nachdr. Berlin, New York 1978), Bd. 6
- Hirzel, R.: Über Entelechie und Endelechie. In: Rheinisches Museum für Philologie NF 39 (1884), S. 169–208
- Historisches Wörterbuch der Philosophie. Hrsg. v. Joachim Ritter u. a. Basel, Stuttgart 1971 ff.
- Hobbes, Thomas: Leviathan. Hrsg. v. Hermann Klenner. Hamburg 1996
- Hoffmann, Volker: Elisa und Robert oder das Weib und der Mann, wie sie sein sollten. Anmerkungen zur Geschlechtercharakteristik der Goethezeit. In: Klassik und Moderne. Die Weimarer Klassik als historisches Ereignis und Herausforderung im kulturgeschichtlichen Prozeß. Hrsg. v. Karl Richter und Jörg Schönert. Stuttgart 1983, S. 80–97
- Hoffmeister, Johannes: Beitrag zur sogenannten Kantkrise Heinrich von Kleists. In: DVjs 33 (1959), S. 574–587
- Hoffmeister, Johannes: Wörterbuch der philosophischen Begriffe. 2. Aufl. Hamburg 1955
- Holeczek, Heinz: Die Judenemanzipation in Preußen. In: Die Juden als Minderheit in der Geschichte. Hrsg. v. Bernd Martin, Ernst Schulz. 3. Aufl. München 1985, S. 131–160
- Holz, Hans Heinz: Leibniz. Stuttgart 1958
- Holz, Hans Heinz: Macht und Ohnmacht der Sprache. Untersuchungen zum Sprachverständnis und Stil Heinrich von Kleists. Frankfurt a. M. 1962
- Honegger, Claudia: Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750–1850. 2. Aufl. Frankfurt a. M., New York 1992
- Hooke, Robert: Micrographia Or Some Physiological Descriptions Of Minute Bodies Made By Magnifying Glasses With Observations And Inquiries Thereupon. London 1665
- Höpfner, Felix: Wissenschaft wider die Zeit. Goethes Farbenlehre aus rezeptionsgeschichtlicher Sicht. Heidelberg 1990
- Hotho, Heinrich Gustav: [Rezension zu:] Heinrich v. Kleist's gesammelte Schriften. Herausgegeben von L. Tiek. In: Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik Nr. 86–92 (1827), Sp. 685–724
- Huber, Peter: Naturforschung und Meßkunst. Spuren Goethescher Denkart in der frühen Quantentheorie. Akademievorlesung, gehalten am 2. November 1999. Hamburg 2000

- Hübner, J.: J. Hübner's curioses und reales Natur- Kunst- Berg- Gewerk- und Handlungslexicon... Leipzig 1776
- Hufeland, Gottlieb: Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften. Jena 1790
- Humboldt, Wilhelm von: Werke in fünf Bänden. Hrsg. v. Andreas Flitner und Klaus Giel. Darmstadt 1960–1981
- Ihering, Rudolf von: Der Kampf um's Recht. 5. Aufl. Wien 1877
- Internationales Germanistenlexikon 1800–1950. Hrsg. v. Christoph König. Berlin 2003
- Ishihara, Aeka: Goethes Buch der Natur. Ein Beispiel der Rezeption naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Literatur seiner Zeit. Würzburg 2005
- Jacobi, Friedrich Heinrich: Werke. Hrsg. v. Friedrich Roth und Friedrich Köppen. Leipzig 1812–1825 (Nachdr. Darmstadt 1976)
- Jacobs, Jürgen: „Löwen sollen Lämmer werden“. Zu Goethes *Novelle*. In: Literarische Utopie-Entwürfe. Hrsg. v. Hiltrud Gnüg. Frankfurt 1982, S. 187–195
- Jäger, Andrea: Der Dramatiker Peter Hacks. Vom Produktionsstück zur Klassizität. Marburg 1986
- Jakob, Ludwig Heinrich: Antimachiavel, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Auf Veranlassung zweyer Aufsätze in der Berl. Monatsschrift (Sept. und Dec. 1793) von den Herren Kant und Gentz. Halle 1794. – Der seltene Band steht beim Göttinger Digitalisierungszentrum unter der URL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN607947772> für den Download zur Verfügung (Stand: 21.6.2010).
- Jakob, Ludwig Heinrich: Philosophische Rechtslehre. Halle 1795
- Janich, Peter: Ist Goethes Farbenlehre eine ‚alternative Wissenschaft‘? In: Die Mechanik in den Künsten. Studien zur ästhetischen Bedeutung von Naturwissenschaften und Technik. Hrsg. v. Hanno Möbius und Jörg Jochen Berns. Marburg 1990, S. 121–132
- Janich, Peter: Zweck und Methode der Physik aus philosophischer Sicht. Konstanz 1973
- Jansen, Peter K.: „Monk Lewis“ und Heinrich von Kleist. In: Kleist-Jahrbuch 1984, S. 25–54
- Jeßing, Benedikt: Dichtung und Wahrheit. In: Goethe-Handbuch. Hrsg. v. Bernd Witte u. a. Stuttgart, Weimar 1996–1999, Bd. 3, S. 278–330

- Kaiser, Gerhard: Zur Aktualität Goethes. Kunst und Gesellschaft in seiner *Novelle*. In: Jahrbuch der deutschen Schillergesellschaft 29 (1985), S. 248–265
- Kalisch, Mauritius: Berlins jüdische Reformatoren nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. und IV. Eine religionsgeschichtliche Betrachtung. Berlin 1845
- Kant, Immanuel: Kant's gesammelte Schriften. Hrsg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1900 ff. (Akademie-Ausgabe)
- Kästner, Abraham Gotthelf: Anfangsgründe der Analysis endlicher Größen. Der mathematischen Anfangsgründe dritter Theil. Erste Abtheilung. Göttingen 1760
- Kittler, Friedrich: Eine Kulturgeschichte der Kulturwissenschaft. München 2001
- Kittler, Friedrich: *Heinrich von Ofterdingen* als Nachrichtenfluß. In: Novalis. Beiträge zu Werk und Persönlichkeit Friedrich von Hardenbergs. Hrsg. v. Gerhard Schulz. Darmstadt 1986, S. 480–508
- Kittler, Wolf: Die Geburt des Partisanen aus dem Geist der Poesie. Heinrich von Kleist und die Strategie der Befreiungskriege. Freiburg i. Br. 1987
- Kittler, Wolf: Die Revolution der Revolution oder Was gilt es in dem Kriege, den Kleists *Prinz von Homburg* kämpft. In: Heinrich von Kleist. Kriegsfall – Rechtsfall – Sündenfall. Hrsg. v. Gerhard Neumann. Freiburg i. Br. 1994, S. 61–83
- Kittsteiner, Dietrich: Der Streit um Christian Jacob Kraus in den *Berliner Abendblättern*. In: Von der Zeitschrift zum poetischen Text. Die *Berliner Abendblätter* Heinrich von Kleists. Beiträge eines deutsch-italienischen Kolloquiums, Frühjahr 1997, Villa Vigoni. Hrsg. v. Fausto Cercignani u. a. Online unter der URL erreichbar: <http://www.textkritik.de/vigoni/kittsteiner1.htm> (Stand: 24. 7. 2007)
- Klauß, Jochen: Genie und Geld. Goethes Finanzen. Düsseldorf 2009
- Kleist, Heinrich von: Werke. Hrsg. v. Erich Schmidt, Georg Minde-Pouet und Reinhold Steig. Leipzig, Wien o.J. (1905)
- Kleist, Heinrich von: Sämtliche Werke und Briefe. Hrsg. v. Helmut Sembdner. 2. Aufl. München 1961
- Kleist, Heinrich von: Sämtliche Werke und Briefe. Hrsg. v. Ilse-Marie Barth u. a. Frankfurt a. M. 1987–1997
- Kleist, Heinrich von: Werke und Briefe. Hrsg. v. Siegfried Streller u. a. 2. Aufl. Berlin, Weimar 1984

- Kleist, Heinrich von: Sämtliche Werke und Briefe. Münchner Ausgabe. München 2010
- Kleist-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. Hrsg. v. Ingo Breuer. Stuttgart 2009
- Klingenberg, Anneliese: Goethes *Novelle* und *Faust II*. Zur Problematik Goethescher Symbolik im Spätwerk. In: *Impulse* 10 (1987), S. 75–124
- Kluge. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 24. Aufl. Berlin 2002
- Köbler, Gerhard: Die Regelung des Eigentumserwerbs an Grundstücken in Preußen vom ALR zum BGB. In: *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert III: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits*. Hrsg. v. Helmut Coing und Walter Wilhelm. Frankfurt a. M. 1976, S. 201–217
- Köhler, Kai: Peter Hacks als Klassiker. Heidi Urbahn de Jaureguis Aufsätze über einen großen Dichter [Rezension]. In: *Literaturkritik.de* Nr. 2, Februar 2007. URL: http://www.literaturkritik.de/public/rezension.php?rez_id=10416 (Stand: 8. 1. 2009)
- Kohns, Oliver: Der Souverän auf der Bühne. Zu Novalis' politischen Aphorismen. In: *Weimarer Beiträge* 54 (2008), S. 25–41
- Koselleck, Reinhart: *Vergangene Zukunft*. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1984
- Kötter, Rudolf: Newton und Goethe zur Farbenlehre. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 46 (1998), S. 585–600
- Krafft-Ebing, Richard von: *Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung*. 3. verm. u. verb. Aufl. Stuttgart 1888
- Kraus, Christian Jakob: *Staatswirthschaft*. Hrsg. v. Hans von Auerswald. 5 Bde. Königsberg 1808–1811
- Kraus, Christian Jakob: Ueber die Zigeuner; besonders im Königreich Preußen. In: *Berlinische Monatsschrift* 21 (1793), S. 108–165 und 360–393 (Redigiert und gezeichnet von Johann Erich Biester, mit Berichten des litauischen Predigers Zippel)
- Kreutzer, Hans Joachim: *Die dichterische Entwicklung Heinrichs von Kleist*. Untersuchungen zu seinen Briefen und zu Chronologie und Aufbau seiner Werke. Berlin 1968
- Krippendorf, Ekkehart: *Goethe. Politik gegen den Zeitgeist*. Frankfurt a. M. 1999
- Krug, Wilhelm Traugott: *Philosophie der Ehe*. Ein Beytrag zur Philosophie des Lebens für beyde Geschlechter. Leipzig 1800

- Krünitz, Johann Georg: *Oeconomische Encyclopaedie oder Allgemeines System der Land-, Haus- und Staats-Wirthschaft*. Berlin 1773–1858. Digitale Version erstellt von der Universitätsbibliothek Trier. URL: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/> (Stand: 12.8.2007)
- Kuhn, Thomas S.: *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1976
- Kuhn, Thomas S.: *Newton's Optical Papers*. In: *Isaac Newton's Papers and Letters on Natural Philosophy*. Ed. by J. B. Cohen and R. E. Schofield. Cambridge 1958, S. 27–46
- La Bruyère, Jean de: *Die Charaktere oder Die Sitten des Jahrhunderts*. Übers. u. hrsg. v. Gerhard Hess. 5. Aufl. Leipzig 1978
- Lakatos, Imre: *Falsifikation und die Methodologie wissenschaftlicher Forschungsprogramme*. In: ders.: *Philosophische Schriften*. Hrsg. v. John Worrall und Gregory Currie. Braunschweig 1982, Bd. 1: *Die Methodologie der wissenschaftlichen Forschungsprogramme*, S. 7–107
- Lakatos, Imre: *Newtons Wirkung auf die Kriterien der Wissenschaftlichkeit*. In: ders.: *Philosophische Schriften*. Hrsg. v. John Worrall und Gregory Currie. Braunschweig 1982, Bd. 1: *Die Methodologie der wissenschaftlichen Forschungsprogramme*, S. 209–240
- La Mettrie, Julien Offray de: *Der Mensch eine Maschine*. Französisch und Deutsch. Hrsg. v. Manfred Starke. Leipzig 1965
- Lehnert, Herbert: *Tensions in Goethe's *Novelle**. In: *Goethe's Narrative Fiction*. The Irvine Symposium. Ed. by William J. Lillyman. Berlin 1983, S. 176–192
- Leibniz, Gottfried Wilhelm: *Philosophische Schriften*. Hrsg. u. übers. v. Hans Heinz Holz, Herbert Herring und Wolf von Engelhardt. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1986–1992
- Leistner, Bernd: „Trägst du ihn hoch empor“. Zu Goethes Gedicht *Harzreise im Winter*. In: ders.: *Spielraum des Poetischen*. Berlin, Weimar 1985, S. 59–94
- Leistner, Bernd: H. v. Kleists *Der zerbrochne Krug*. Die tragische Aufhebung eines Lustspielvorgangs. In: *Weimarer Beiträge* 30 (1984), S. 2028–2047
- Lessing, Gotthold Ephraim: *Werke*. Hrsg. v. Herbert G. Göpfert u. a. Darmstadt 1996
- Lexikon der Alten Welt*. Hrsg. v. Carl Andresen u. a. Zürich, München 1965
- Lexikon für Theologie und Kirche*. Begr. v. Michael Buchberger. 2., völlig neu bearb. Aufl. Hrsg. v. Josef Höfer und Karl Rahner. Freiburg 1986 (zuerst 1957–1968)

- Lichtenberg, Georg Christoph: Erste Abhandlung allgemeine Experimente enthaltend über eine neue Methode, die Natur und die Bewegung der elektrischen Materie zu erforschen. In: *Novi Commentarii Societatis Regiae Scientiarum Gottingensis*, tom. VIII (1777). *Commentationes physicae et mathematicae classis*, p. 168–180. Im Internet erreichbar unter: Sechs Originalarbeiten von Georg Christoph Lichtenberg über die elektrischen Figuren. Hrsg. v. Olaf Skibbe. URL: <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~gj7/lichtenberg.html> (Stand: 10.7.2006)
- Lichtenberg, Georg Christoph: Physik-Vorlesung. Nach J. Chr. P. Erxlebens Anfangsgründen der Naturlehre. Aus den Erinnerungen von Gottlieb Gamauf. Hrsg. v. Fritz Krafft. Wiesbaden 2007
- Liewerscheidt, Dieter: Selbsthelferin ohne Autonomie – Goethes *Iphigénie*. In: *Goethe-Jahrbuch* 114 (1997), S. 219–230
- Locke, John: *Le Gouvernement civil* oder die Kunst, wohl zu regieren. Durch den berühmten Engelländer Jean Lock beschrieben. Franckfurth, Leipzig 1718 (Aus dem Engl. ins Französ. und dann ins Deutsche übers.)
- Locke, John: *Du Gouvernement Civil*. Par Mr. Locke. Traduit De L'Anglois [par David Mazel]. Cinquieme Edition exactement revûë & corrigée sur la 5. Edition de Londres & augmentée de quelques Notes. Amsterdam 1755
- Locke, John: *Du gouvernement civil*. Par M. Locke, traduit de l'anglois. Édition exactement revue & corrigée sur la dernière de Londres, augmentée d'un précis historique de la vie de l'auteur, & ornée de son portrait. Londres [i. e. Paris?] 1783
- Locke, John: Von der bürgerlichen Regierung, von ihrem wahren Ursprung, ihrem Umfange und ihrem Zwecke. In: *Handbuch für den Staatsmann. Oder Analyse der vorzüglichsten französischen und ausländischen Werke über Politik, Gesetzgebung, Finanzen, Polizei, Ackerbau, Handlung, Natur- und Staatsrecht*. Aus dem Französischen der Herren Condorcet, Peysonel, Chapelier und anderer Gelehrten. Zürich 1791, Bd. 1, S. 242–310
- Locke, John: Zwei Abhandlungen über Regierung. Nebst „Patriarcha“ von Robert Filmer. Übers. v. Hilmar Wilmanns. Halle a. S. 1906
- Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung. Hrsg. u. eingel. v. Walter Euchner. Frankfurt a. M. 1977

- Lubkoll, Christine: „Diese Heiden-Eva hat seit Urzeiten zwei Gesichter...“. Der Mythos der Pandora bei Goethe und Peter Hacks. In: Die Schuld der Worte. Hrsg. v. Gerhard Klusmann und Heinrich Mohr. Bonn 1987, S. 59–77
- Luther, Martin: Ausgewählte Schriften. Hrsg. v. Karin Bornkamm und Gerhard Ebeling. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1983
- Luther, Martin: Luther Deutsch. Die Werke Martin Luthers in neuer Auswahl für die Gegenwart. Hrsg. v. Kurt Aland. 1.–3. Aufl. Stuttgart, Göttingen 1960–1969
- Lützel, Paul Michael: Heinrich von Kleist: *Michael Kohlhaas*. In: Romane und Erzählungen der deutschen Romantik. Neue Interpretationen. Hrsg. v. Paul Michael Lützel. Stuttgart 1981, S. 213–239
- Machiavelli, Niccolò: Discorsi. Gedanken über Politik und Staatsführung. Deutsche Gesamtausgabe. Übers. v. Rudolf Zorn. 2., verb. Aufl. Stuttgart 1977
- Macquer, Peter Joseph: Herrn Peter Joseph Macquers.... Chymisches Wörterbuch oder Allgemeine Begriffe der Chymie nach alphabetischer Ordnung. Übers. v. Johann Gottfried Leonhardi. 2. verb. u. verm. Ausg. Leipzig 1788–1791
- Mandelartz, Michael: Der Textanfang als kosmologischer Entwurf. Die Motive des Musenanrufs und des Waldes. In: Euphorion 87 (1993), S. 420–437
- Mandelkow, Karl Robert: Goethes Naturauffassung im Urteil der Rezeptionsgeschichte. In: ders.: Gesammelte Aufsätze und Vorträge zur Klassik- und Romantikrezeption in Deutschland. Frankfurt a. M. u. a. 2001, S. 77–96
- Marquard, Odo: Felix Culpa? – Bemerkungen zu einem Applikationschicksal von Genesis 3. In: Text und Applikation. Hrsg. v. Manfred Fuhrmann. München 1981, S. 53–71
- Marx, Karl und Friedrich Engels: Werke. Hrsg. v. Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK d. SED. Berlin 1956–1990
- Matala de Mazza, Ethel: Recht für bare Münze. Institutionen und Gesetzeskraft in Kleists *Zerbrochnem Krug*. In: Kleist-Jahrbuch 2001, S. 160–177
- Matussek, Peter (Hrsg.): Goethe und die Verzeitlichung der Natur. München 1998

- Maurach, Martin: Vom Kosmopolitismus zum Nationalismus? Der Freimaurer und Vorsitzende der Kleist-Gesellschaft 1933–1945, Georg Minde-Pouet, und das Kleist-Bild des Nationalsozialismus. In: Kleist-Jahrbuch 2008/2009, S. 373–389
- Maurer, Karl-Heinz: Gerechtigkeit zwischen Differenz und Identität in Heinrich von Kleists *Michael Kohlhaas*. In: DVjs 75 (2001), S. 123–144
- Mehrle, Jens: Der insgeheime Hacks. Zu Aufsätzen von Michael Mandelartz und Ingo Way. In: Argos. Mitteilungen zu Leben, Werk und Nachwelt von Peter Hacks (1928–2003), H. 3 (2008), S. 241–262
- Mehrle, Jens: Zur Lehre vom gemeinsamen Boden. In: Topos. Internationale Beiträge zur dialektischen Theorie, H. 23: Peter Hacks (2005), S. 39–51
- Merkel, Helmut: Gratisvorstellung im Burghof. Zur Deutung von Goethes *Novelle*. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 116 (1997), S. 209–223
- Meyer, Herman: Natürlicher Enthusiasmus. Das Morgenländische in Goethes *Novelle*. Heidelberg 1973
- Meyers Großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. 6., gänzl. Neubearb. u. verm. Aufl. Leipzig, Wien 1905–1909
- Militair-Conversations-Lexikon. Hrsg. v. Hanns Eggert Willibald von der Lühe. Adorf 1833–1841
- Misch, Georg: Geschichte der Autobiographie. Frankfurt a. M. 1949–1969
- Möbius, Hanno: Die Schlußszene der *Novelle*. Goethes Beitrag zum literarischen Tableau. In: LiLi 27 (1997), S. 118–129
- Möser, Justus: Sämtliche Werke. Neu geordnet und aus dem Nachlasse desselben gemehrt. Hrsg. v. Bernhard Rudolf Abeken. Berlin 1842–1843
- Montaigne, Michel de: Essais. Erste moderne Gesamtübersetzung. Übers. v. Hans Stilett. Frankfurt a. M. 1998
- Müller, Adam: Die Elemente der Staatskunst. Sechsendreißig Vorlesungen. Berlin 1968
- Müller, Adam: Kritische, ästhetische und philosophische Schriften. Hrsg. v. Walter Schroeder und Werner Siebert. Neuwied, Berlin 1967
- Müller, Adam: Ueber König Friedrich II. und die Natur, Würde und Bestimmung der preussischen Monarchie. Öffentliche Vorlesungen, gehalten zu Berlin im Winter 1810. Berlin 1810
- Müller, Adam: Versuche einer neuen Theorie des Geldes. Hrsg. v. Helene Lieser. Jena 1922

- Müller, Adam: Vom Kredit der Grundstücke. In: Adam von Müller's gesammelte Schriften. Bd. I. München 1839, S. 100–104
- Müller, Gerhard: Weimar – Goethes politisches Projekt. In: Goethe-Jahrbuch 126 (2009), S. 65–78
- Müller, Irmgard: Goethes Farbenlehre und Morphologie in den Naturwissenschaften des 20. Jahrhunderts. In: Goethe-Jahrbuch 116 (1999), S. 234–243
- Müller-Salget, Klaus: Heinrich von Kleist. Stuttgart 2002
- Münkler, Herfried: Instrumentelle und existentielle Auffassung des Krieges bei Carl von Clausewitz. In: ders.: Über den Krieg. Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion. Weilerswist 2002, S. 91–115
- Münkler, Herfried: Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz. Frankfurt a. M. 2004
- Münkler, Herfried: „Wer sterben kann, wer will den zwingen“. Fichte als Philosoph des Krieges. In: ders.: Über den Krieg. Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion. Weilerswist 2004, S. 53–74
- Muth, Ludwig: Kleist und Kant. Versuch einer neuen Interpretation. Köln 1954
- Nägele, Rainer: The Pure Gaze. In: DVjs 75 (2001), S. 27–38
- Nelckenbrecher, Johann Christian: Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns enthaltend eine Erklärung aller ein- und ausländischen Münzen, des Wechsel-Courses... 2. Aufl. Berlin 1769
- Neumann, Bernd: Identität und Rollenzwang. Zur Theorie der Autobiographie. Frankfurt a. M. 1970
- Neumann, Gerhard: „Reine Menschlichkeit“. Zur Humanisierung des Opfers in Goethes *Iphigenie*. In: Humanität in einer pluralistischen Welt? Themengeschichtliche und formanalytische Studien zur deutschsprachigen Literatur. Festschrift für Martin Bollacher. Hrsg. v. Christian Kluwe und Jost Schneider. Würzburg 2000, S. 219–236
- Newton, Isaac: A Letter of Mr. Isaac Newton, Professor of the Mathematics in the University of Cambridge; containing his New Theory about Light and Colors. In: Philosophical Transactions of the Royal Society No. 80, 19 Feb. 1671/72, pp. 3075–3087. Online in: The Newton Project. URL: <http://www.newtonproject.sussex.ac.uk/view/texts/normalized/NATP00006> (Stand: 21.2.2009)

- Newton, Isaac: Isaaci Newtoni, equitis aurati, Opuscula mathematica, philosophica et philologica. Lausannae, Genevae 1744
- Newton, Isaac: Mathematische Prinzipien der Naturlehre. Berlin 1872
- Newton, Isaac: Mr Newton's Answer to the precedent Letter [von Antonius Lucas]. In: Philosophical Transactions of the Royal Society No. 128 (25 September 1676), pp. 698–705. Online in: The Newton Project. URL: <http://www.newtonproject.sussex.ac.uk/view/texts/normalized/NATP00026> (Stand: 21.2.2009)
- Newton, Isaac: Mr. Newtons Answer to the foregoing Letter [von Christiaan Huygens]. In: Philosophical Transactions of the Royal Society, No. 96 (21 July 1673), pp. 6087–6092. Online in: The Newton Project. URL: <http://www.newtonproject.sussex.ac.uk/view/texts/normalized/NATP00017> (Stand: 13.9.2010)
- Newton, Isaac: Opticks. 3. Aufl. London 1721
- Newton, Isaac: Optik oder Abhandlung über Spiegelungen, Brechungen, Beugungen und Farben des Lichts. Übers. u. hrsg. v. W. Abendroth. Frankfurt a. M. 2001
- Nicolai, Friedrich: Beyspiel einer Erscheinung mehrerer Phantasmen; nebst einigen erläuternden Anmerkungen. In: ders.: Philosophische Abhandlungen I. Berlin, Stettin 1808, S. 51–96
- Niebuhr, Markus v.: Geschichte der königlichen Bank in Berlin. Berlin 1845
- Nietzsche, Friedrich: Kritische Studienausgabe. Hrsg. v. Giorgio Colli u. Mazzino Montinari. 3. Aufl. München 1993
- Niggel, Günter: Das Problem der morphologischen Lebensdeutung in Goethes *Dichtung und Wahrheit*. In: Goethe-Jahrbuch 116 (1999), S. 291–299
- Niggel, Günter: Geschichte der deutschen Autobiographie im 18. Jahrhundert. Theoretische Grundlegung und literarische Entfaltung. Stuttgart 1977
- Novalis. Werke, Tagebücher und Briefe Friedrich von Hardenbergs. Hrsg. v. Hans-Joachim Mähl und Richard Samuel. München 1978–1987
- Novalis: Schriften. Die Werke Friedrich von Hardenbergs. Historisch-kritische Ausg. Hrsg. v. Paul Kluckhohn u. a. Stuttgart, Berlin u. a. 1977–1983
- Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und

Marck-Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten... Vom Anfang des Jahrs 1751 und folgenden Zeiten... (NCC). Hrsg. v. Samuel von Coccejus. Berlin 1753–1822. Online unter der URL erreichbar: <http://altdrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/> (Stand: 4. 5. 2010)

Oesterle, Günter: Redlichkeit versus Verstellung – oder zwei Arten, böse zu werden. In: Kleists Erzählungen. Hrsg. v. Walter Hinderer. Stuttgart 1998, S. 157–180

Oesterreich, Peter L. und Hartmut Traub: Der ganze Fichte. Die populäre, wissenschaftliche und metaphilosophische Erschließung der Welt. Stuttgart 2006

Otto, Regine: Johann Wolfgang Goethe: Novelle. In: Deutsche Erzählungen der frühen Restaurationszeit. Studien zu ausgewählten Texten. Hrsg. v. Bernd Leistner. Tübingen 1995, S. 26–65

Pandora von Peter Hacks [Mehrere Stellungnahmen nach der Erstveröffentlichung]. In: Weimarer Beiträge 12 (1981), S. 55–71

Pape, Wilhelm: Handwörterbuch der griechischen Sprache. Griechisch-deutsches Handwörterbuch. 3. Aufl. Braunschweig 1914

Petrarca, Francesco: Die Besteigung des Mont Ventoux. Lateinisch / Deutsch. Übers. und hrsg. von Kurt Steinmann. Stuttgart 1995

Petrarca, Francesco: Franc. Petrarcae Philosophi, Oratoris Et Poetae Clarissimi Epistolarum Familiarium libri XIV... Lvgdvni Apud Samuelem Crispinum [Leiden] 1601

Pfaff, Christoph Heinrich: Über Newtons Farbentheorie, Herrn von Goethes Farbenlehre und den chemischen Gegensatz der Farben. Ein Versuch in der experimentalen Optik. Leipzig 1813

Pfeiffer, Jens: Petrarca und der Mont Ventoux (Zu *Familiares* IV,1). In: Germanisch-Romanische Monatsschrift NF 47 (1997), S. 1–24

Pfeiffer, Joachim: Die Konstruktion der Geschlechter in Kleists *Penthesilea*. In: Gewagte Experimente und kühne Konstellationen. Kleists Werk zwischen Klassizismus und Romantik. Hrsg. v. Christine Lubkoll und Günter Oesterle. Würzburg 2001, S. 187–198

Picht, Georg: Der Begriff der Natur und seine Geschichte. 4. Aufl. Stuttgart 1998

Picht, Georg: Kunst und Mythos. Stuttgart 1986

Plessner, Helmuth: Die Stufen des Organischen und der Mensch. Einleitung in die philosophische Anthropologie. 3. Aufl. Berlin, New York 1975

- Plitt, G. L. (Hrsg.): Aus Schellings Leben in Briefen. Leipzig 1869–1870
- Pohl, Friedrich Wilhelm: Luthers Erbe: Der magische Kern bürgerlicher Rationalität. In: Friedrich Wilhelm Pohl und Christoph Türcke: Heilige Hure Vernunft. Luthers nachhaltiger Zauber. Berlin 1983, S. 85–126 u. 137–143
- Popper, Karl R.: Logik der Forschung. 5. Aufl. Tübingen 1973
- Poselger, Friedrich Theodor: Der farbige Rand eines durch ein biconvexes Glas entstehenden Bildes, untersucht, mit Bezug auf Herrn von Göthe's Werk: Zur Farbenlehre. In: Annalen der Physik 37 (1811), S. 135–154
- Pufendorf, Samuel von: Acht Bücher vom Natur- und Völkerrecht. Übers. v. Johann Nikolaus Hertius und Jean Barbeyrac. Frankfurt a. M. 1711
- Rasch, Wolfdietrich: Goethes *Iphigenie auf Tauris* als Drama der Autonomie. München 1979
- Rehbock, Theda: Goethe und die ‚Rettung der Phänomene‘. Philosophische Kritik des naturwissenschaftlichen Weltbilds am Beispiel der Farbenlehre. Konstanz 1995
- Reimarus, Hermann Samuel: Allgemeine Betrachtungen über die Triebe der Thiere, hauptsächlich über ihre Kunsttriebe. Zum Erkenntniß des Zusammenhanges der Welt, des Schöpfers und unser selbst. 3. Aufl. Hamburg 1773
- Reinhardt, Hartmut: Das Unrecht des Rechtskämpfers. Zum Problem des Widerstandes in Kleists Erzählung *Michael Kohlhaas*. In: Jahrbuch der Deutschen Schillergesellschaft 31 (1987), S. 199–226
- Reinhardt, Hartmut: Die Geschwister und der König. Zur Psychologie der Figurenkonstellation in Goethes *Iphigenie auf Tauris*. In: Johann Wolfgang Goethe: Lyrik und Drama. Hrsg. v. Bernd Hamacher und Rüdiger Nutt-Kofoth. Darmstadt 2007, S. 171–188
- Reiß, Stefan: Fichte in Berlin. Öffentliches Engagement und Arbeit am System. In: Fichte in Berlin. Spekulative Ansätze einer Philosophie der Praxis. Hrsg. v. Ursula Baumann. Hannover-Laatzten 2006, S. 9–46
- Reppa Münzlexikon. Onlineangebot der Reppa GmbH, Pirmasens. URL: <http://www.reppa.de/lex.asp> (Stand: 12.8.2007)
- Riedel, Wolfgang: Bergbesteigung / Hadesfahrt. Topik und Symbolik der *Harzreise im Winter*. In: Goethe-Jahrbuch 120 (2003), S. 58–71
- Ritschl, Albrecht: Geschichte des Pietismus. Bonn 1880–1886. Nachdr. Berlin 1966

- Ritter, Joachim: Landschaft. In: ders.: Subjektivität. Sechs Aufsätze. Frankfurt a. M. 1974, S. 141–163 und 172–190
- Ritter, Johann Wilhelm: Beweis, daß ein beständiger Galvanismus den Lebensprocess in dem Thierreich begleite nebst neuen Versuchen und Bemerkungen über den Galvanismus. Weimar 1798
- Ritter, Johann Wilhelm: Schreiben an A. Volta bey Uebersendung des Beweises, daß ein beständiger Galvanismus den Lebensproceß im Thierreiche begleite (Juni 1798). In: ders.: Phykalisch-Chemische Abhandlungen in chronologischer Folge. Leipzig 1806, Bd. 1, S. 59–90
- Rohde, Carsten: Spiegeln und Schweben. Goethes autobiographisches Schreiben. Göttingen 2006
- Rombase. Didactically edited information on Roma (Datenbank des Instituts für Geschichte an der Universität Graz). Hrsg. v. Dieter W. Halwachs URL: <http://romani.uni-graz.at/rombase/> (Stand: 2.4.2010)
- Röttgers, Kurt: Kants Kollege [Christian Jacob Kraus] und seine ungeschriebene Schrift über die Zigeuner. Heidelberg 1993
- Rousseau, Jean-Jacques: Die Bekenntnisse. Übers. v. Alfred Semerau. 2. Aufl. München 1984
- Rousseau, Jean-Jacques: Emil oder Über die Erziehung. 4. Aufl. Paderborn 1978
- Rückert, Joachim: „... der Welt in der Pflicht verfallen...“. Kleists *Kohlhaas* als moral- und rechtsphilosophische Stellungnahme. In: Kleist-Jahrbuch 1988/89, S. 375–403
- Rüdiger, Johann Christian Christoph: Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre mit einem kurzen Lehrbegriff der ökonomischen Policy. Halle 1795
- Rüdiger, Johann Christian Christoph: Von der Sprache und Herkunft der Zigeuner aus Indien. In: ders.: Neuester Zuwachs der teutschen, fremden und allgemeinen Sprachkunde in eigenen Aufsätzen, Bücheranzeigen und Nachrichten. Erstes Stück. Leipzig 1782, S. 37–90
- Ryder, Frank G.: Kleist's *Findling*: Oedipus manqué? In: Modern Language Notes 92 (1977), S. 509–524
- Schäffle, Albert Eberhard Friedrich: Cotta. Berlin 1895
- Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph von: Sämmtliche Werke. Hrsg. v. Karl Friedrich August Schelling. Stuttgart 1856–1861
- Schiller, Friedrich: Sämmtliche Werke. Hrsg. v. Gerhard Fricke und Herbert G. Göpfert. München 1958 f.

- Schiller, Friedrich: Werke und Briefe in zwölf Bänden. Hrsg. v. Otto Dann u. a. Frankfurt a. M. 1988–2000
- Schings, Hans-Jürgen: Der Höllenpunkt. Zum Erzählen Kleists. In: Kleist – ein moderner Aufklärer? Hrsg. v. Marie Haller-Neumann und Dieter Rehwinkel. Göttingen 2005, S. 41–60
- Schlözer, August Ludwig von: StatsGelartheit nach ihren Haupttheilen, im Auszug und Zusammenhang. Theil 1: Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungslere. Göttingen 1793
- Schmidt, Jochen: Goethes Bestimmung der dichterischen Existenz im Übergang zur Klassik: *Harzreise im Winter*. In: DVjs 57 (1983), S. 613–635
- Schmidt, Jochen: Heinrich von Kleist. Die Dramen und Erzählungen in ihrer Epoche. Darmstadt 2003
- Schmitz-Emans, Monika: Das Verschwinden der Bilder als geschichtsphilosophisches Gleichnis. *Der zerbrochne Krug* im Licht der Beziehungen zwischen Bild und Text. In: Kleist-Jahrbuch 2002, S. 42–69
- Schneider, Hans-Peter: Justizkritik im *Zerbrochnen Krug*. In: Kleist-Jahrbuch 1988/89, S. 309–326. Diskussionsbericht S. 327–333
- Schneider, Ulf-Michael: Pietismus. In: Goethe-Handbuch. Hrsg. v. Bernd Witte u. a. Stuttgart, Weimar 1996–1999, Bd. 4/2, S. 850–852
- Schöne, Albrecht: Goethes Farbentheologie. München 1987
- Schöne, Albrecht: Götterzeichen: *Harzreise im Winter*. In: ders.: Götterzeichen – Liebeszauber – Satanskult. Neue Einblicke in alte Goethetexte. München 1982, S. 13–52
- Schrader, Hans-Jürgen: „Denke Du wärest in das Schiff meines Glückes gestiegen“. Widerrufene Rollenentwürfe in Kleists Briefen an die Braut. In: Kleist-Jahrbuch 1983, S. 122–179
- Schröder, Jürgen: Kleists Novelle *Der Findling*. Ein Plädoyer für Nicolo. In: Heinrich von Kleist. Neue Wege der Forschung. Hrsg. v. Inka Kording und Anton Philipp Knittel. Darmstadt 2003, S. 40–58 (zuerst in: Kleist-Jahrbuch 1985, S. 109–127)
- Schulz, Gerhard: Kleist. Eine Biographie. München 2007
- Scott, D. F. S.: Heinrich von Kleist's Kant Crisis. In: The Modern Language Review XLII (1952), S. 474–484
- Seeba, Hinrich C.: Overdragt der Nederlanden in't jaar 1555: Das historische Faktum und das Loch im Bild der Geschichte bei Heinrich von Kleist. In: Barocker Lust-Spiegel. Studien zur Literatur des Barock. Festschrift für Blake Lee Spahr. Hrsg. v. Martin Bircher u. a. Amsterdam 1984, S. 409–443

- Sembdner, Helmut (Hrsg.): Heinrich von Kleists Lebensspuren. Überarb. u. erw. Ausg. München 1969
- Sembdner, Helmut: H. v. Kleist: Der zerbrochne Krug. Erläuterungen und Dokumente. Durchges. u. bibliogr. erg. Ausg. Stuttgart 1982
- Sendler, Horst: Über Michael Kohlhaas – damals und heute. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 24. Oktober 1984. Berlin, New York 1985
- Sepper, Dennis L.: Goethe contra Newton. Cambridge, New York u. a. 2002
- Stadermann, Hans-Joachim: Einleitung. In: Georg Simmels Philosophie des Geldes. Einhundert Jahre danach. Hrsg. v. Jürgen G. Backhaus und Hans-Joachim Stadermann. Marburg 2000
- Staiger, Emil: Goethe: Novelle. In: Interpretationen. Hrsg. v. Jost Schillemeit. Bd. 4: Deutsche Erzählungen von Wieland bis Kafka. Frankfurt 1966, S. 53–74 (Zuerst in: Trivium 1 (1942), S. 4–30)
- Stifter, Adalbert: Sämtliche Werke (Prag-Reichenberger Ausgabe). Hrsg. v. August Sauer u. a. Hildesheim 1972–1979 (zuerst 1901–1960)
- Strack, Friedrich: Goethes *Novelle* und Schillers *Idylle*. Zwei Wege ästhetischer Versöhnung. In: Euphorion 77 (1983), S. 438–452
- Stroszeck, Hauke: Goethes *Die Wahlverwandtschaften* – Das Sprechen von Natur und die Natur des Romans. Ms., Aachen ca. 1987
- Theisen, Bianca: Kleists Paradoxien des Lesens. In: Heinrich von Kleist. Neue Wege der Forschung. Hrsg. v. Inka Kording und Anton Philipp Knittel. Darmstadt 2003, S. 111–130
- Tieck, Ludwig: Schriften. Berlin 1828–1854 (Nachdr. Berlin 1966)
- Todesfeier König Friedrich Wilhelms des Zweiten (Auszüge aus den Flugschriften des Tages, mit Bemerkungen von Augenzeugen). In: Jahrbücher der preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten (1798), Bd. 1 (Januar bis April), S. 85–105
- Trilse, Christoph: Das Werk des Peter Hacks. Berlin 1980
- Türcke, Christoph: Luthers Geniestreich: Die Rationalisierung der Magie. In: Friedrich Wilhelm Pohl und Christoph Türcke: Heilige Hure Vernunft. Luthers nachhaltiger Zauber. Berlin 1983, S. 9–73 u. 127–137
- Türcke, Christoph: Philosophie des Traums. 2. Aufl. München 2008
- Türcke, Christoph: Vom Kainszeichen zum genetischen Code. Kritische Theorie der Schrift. München 2005
- Tzschucke, Volker: „uns erscheinen doch in der Noth unsre Götter“ – zu Goethes *Harzreise im Winter*. In: Goethe-Jahrbuch 121 (2004), S. 106–121
- Urbahn de Jauregui, Heidi: Hacks oder die Mitte. Zum Staatsdenken des kommunistischen Dichters. In: Junge Welt, 28. 11. 2008, S. 10

- Voigt, Johannes: Das Leben des Professor Christian Jacob Kraus, öffentlichen Lehrers der praktischen Philosophie und der Cameralwissenschaften auf der Universität zu Königsberg. Aus den Mittheilungen seiner Freunde und seinen Briefen... Hrsg. v. Hans von Auerswald. Königsberg 1819 (= Chr. J. Kraus: Vermischte Schriften über staatswirthschaftliche, philosophische und andere wissenschaftliche Gegenstände, Bd. 6)
- Voltaire: Erzählungen – Dialoge – Streitschriften. Hrsg. v. Martin Fontius. Berlin 1981
- Vynckt, Luc Jean Joseph van der: Van der Vynckt's Geschichte der Vereinigten Niederlande von ihrem Ursprunge im Jahre 1560 an bis zum Westphälischen Frieden. Aus der höchst seltenen französischen Druckschrift übersezt. Zürich 1793
- Wackenroder, Wilhelm Heinrich: Werke und Briefe. Berlin 1938
- Wagenaar, Jan: Vaderlandsche Historie, Vervattende De Geschiedenissen Der Nu Vereenigde Nederlanden, Bd. 5. Amsterdam 1751
- Wagner, Irmgard: *Der Findling*. Erratic Signifier in Kleist and Geology. In: *The German Quarterly* 64 (1991), S. 281–295
- Walch, Johann Georg: Philosophisches Lexicon. Leipzig 1726
- Weber, Marianne: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung. Tübingen 1907
- Weber, Marianne: Die historische Entwicklung des Ehrechts. In: dies.: *Frauenfragen und Frauengedanken*. Gesammelte Aufsätze. Tübingen 1919, S. 10–19
- Weber, Max: Gesammelte Politische Schriften. München 1921
- Weigel, Sigrid: *Der Findling* als ‚gefährliches Supplement‘. Der Schrecken der Bilder und die physikalische Affekttheorie in Kleists Inszenierung diskursiver Übergänge um 1800. In: *Kleist-Jahrbuch* 2001, S. 120–134
- Weimar, Klaus: „Ihr Götter“. In: *Unser commercium*. Goethes und Schillers Literaturpolitik. Hrsg. v. Wilfried Barner, Eberhard Lämmert und Norbert Oellers. Stuttgart 1984, S. 303–327
- Weimar, Klaus: Goethes *Harzreise im Winter*. Zur Auslegung sprachlicher Bilder. In: ders. und David E. Wellbery: *Johann Wolfgang von Goethe: Harzreise im Winter*. Eine Deutungskontroverse. Paderborn 1984, S. 15–44 und 87–92
- Weiss, Sydna Stern: Kleist and Mathematics: The Non-Euclidean Idea in the Conclusion of the *Marionettentheater* Essay, in: *Heinrich v. Kleist Studies*. Hrsg. v. Alexej Ugrinsky u. a. Berlin, New York 1980, S. 117–126

- Weizsäcker, Carl Friedrich: Descartes und die neuzeitliche Naturwissenschaft. In: ders.: Die Tragweite der Wissenschaft. Erster Band: Schöpfung und Weltentstehung. Die Geschichte zweier Begriffe. 5., unveränd. Aufl. Stuttgart 1976, S. 201–221
- Werber, Niels: Kleists „Sendung des Dritten Reichs“. Zur Rezeption von Heinrich von Kleists *Herrmannsschlacht* im Nationalsozialismus. In: Kleist-Jahrbuch 2006, S. 157–170
- Wetzels, Walter D.: Klingsohrs Märchen als Science Fiction. In: Monatshefte 65 (1973), S. 167–175
- Weyl, Hermann: Philosophie der Mathematik und Naturwissenschaft. München 1927
- Wieland, Christoph Martin: Geschichte des Agathon (Ausg. v. 1794). München 1983
- Wieland, Christoph Martin: Sämtliche Werke. Hrsg. v. d. Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur, Wieland-Archiv und Hans Radspieler. Hamburg 1984 (Nachdr. d. Ausg. v. 1794)
- Wierlacher, Alois: Ent-fremdete Fremde. Goethes *Iphigenie auf Tauris* als Drama des Völkerrechts. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 102 (1983), S. 161–180
- Wikipedia. Die freie Enzyklopädie. URL: <http://de.wikipedia.org/> (Stand: 13.9.2010)
- Winckelmann, Johann Joachim: Ausgewählte Schriften und Briefe. Hrsg. v. Walther Rehm. Wiesbaden 1948
- Witte, Bernd: Das Opfer der Schlange. Zur Auseinandersetzung Goethes mit Schiller in den *Unterhaltungen deutscher Ausgewanderten* und im *Märchen*. In: Unser Commercium. Goethes und Schillers Literaturpolitik. Hrsg. v. Wilfried Barner, Eberhard Lämmert und Norbert Oellers. Stuttgart 1984, S. 461–484
- Wittgenstein, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus. Logisch-philosophische Abhandlung. In: ders.: Werkausgabe, Bd. 1. Frankfurt a. M. 1989
- Wittkowski, Wolfgang: Ironische Rechtsprechung in *Prinz Friedrich von Homburg* und *Michael Kohlhaas*. In: Politik – Öffentlichkeit – Moral. Kleist und die Folgen. I. Frankfurter Kleist-Kolloquium, 18.–19.10.1996. Hrsg. v. Peter Ensberg und Hans-Jochen Marquardt. Stuttgart 2002, S. 59–84
- Wohlhaupter, Eugen: Dichterjuristen. Hrsg. v. H. G. Seifert. Tübingen 1953–1957

- Wölfel, Kurt: *Über das Marionettentheater*. In: Kleists Erzählungen. Hrsg. v. Walter Hinderer. Stuttgart 1998, S. 17–42
- Wolff, Christian: Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Hrsg. v. Marcel Thomann. Hildesheim, New York 1980 (Nachdr. d. Ausg. Halle 1754)
- Wolff, Christian: Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen (Deutsche Politik). Hrsg. v. Hans Werner Arendt. Hildesheim, New York 1975 (Nachdr. d. Ausg. Halle 1735)
- Wolff, Christian: Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, zu Beförderung ihrer Glückseligkeit (Deutsche Ethik). Hrsg. v. Hans Werner Arendt. 3. Aufl. Hildesheim, New York 2006 (Nachdr. d. 4. Aufl. Frankfurt, Leipzig 1733)
- Wolff, Christian: Vernünfftige Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen (Deutsche Metaphysik). Hrsg. v. Charles A. Corr. Hildesheim, Zürich, New York 2003 (Nachdr. d. Ausg. Halle 1751)
- Wolff, Christian: Vollständiges mathematisches Lexicon. Leipzig 1734
- Wollstonecraft, Mary: *A Vindication of the Rights of Women. With Strictures on Political and Moral Subjects*. Vol. I. 2nd Ed. London 1792
- Wollstonecraft, Mary: Eine Verteidigung der Rechte der Frau. Hrsg. v. Joachim Müller und Edith Schotte. Leipzig 1989
- Wollstonecraft, Maria (= Mary): Rettung der Rechte des Weibes. Mit Bemerkungen über politische und moralische Gegenstände. Anm. u. Vorr. v. Christian Gotthilf Salzmann. Schnepfenthal 1793–1794
- Wolzendorff, Kurt: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des modernen Staatsgedankens. Aalen 1961 (Neudr. d. Ausg. Breslau 1916)
- Young, Thomas: On the Theory of Light and Colours. In: *Philosophical Transactions of the Royal Society of London* 92 (1802), S. 12–48. Deutsche Übersetzung u. d. T.: Über die Theorie des Lichtes. In: *Annalen der Physik* NF 9 (1811), S. 157–205
- Zedler, Johann Heinrich: *Grosses vollständiges Universal Lexikon Aller Wissenschaften und Künste*... Halle, Leipzig 1732–1754
- Zimmermann, Rolf Christian: *Das Weltbild des jungen Goethe*. Bd. 1: Elemente und Fundamente. 2. Aufl. München 2002
- Ziolkowski, Theodore: *Das Wunderjahr in Jena. Geist und Gesellschaft* 1794/95. Stuttgart 1998
- Zückert, Johann Friedrich: *Die Naturgeschichte einiger Provinzen des Unterharzes* [...]. Berlin 1763